

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Peter Gusmits (Leiter der Projektgruppe), Gerhard Kratky (Leiter des Netzwerks), Wolfgang Kugler, Viktor Schwarz und Monika Vodnyansky im Namen des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+

Titel: Pflege am Lebensabend und Sterben in Würde

1 **Ergänzender Abschnitt im Parteiprogramm**

2 „Unsere Pläne für ein neues Österreich“

3 **Pflege am Lebensabend und Sterben in Würde**

4 **DIE HERAUSFORDERUNGEN**

5 Die NEOS Charta formuliert im ersten Satz „Wir sehen im Menschen den zu freiem
6 und verantwortungsbewusstem Handeln befähigten Gestalter seiner eigenen
7 Lebensverhältnisse“. Es wäre nicht einzusehen, dass diese Grundorientierung in
8 der letzten Phase seiner Lebensverhältnisse keine oder eine eingeschränkte
9 Bedeutung haben sollte. Unter letzter Lebensphase wird im Folgenden nicht nur
10 der Sterbevorgang im engeren Sinn, sondern auch chronisch kritische Krankheit
11 und kontinuierlich fortschreitende Altersschwäche (z.B. schwere Demenz)
12 verstanden.

13 Solange der physische und psychische Zustand es erlauben, müssen die
14 gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die freie Gestaltung am Lebensabend
15 ermöglichen. Wenn der gesundheitliche Zustand die freie Gestaltung stark
16 einschränkt, ist die Verantwortung des persönlichen Umfeldes bzw. der
17 Gesellschaft gefordert, um den Wünschen des Sterbenden bestmöglich zu
18 entsprechen und das Sterben in Würde sicher zu stellen.

19 Probleme mit denen wir konfrontiert sind:

20 **Mängel in der Pflegequalität**

21 Der Weg in eine Betreuungseinrichtung ist für viele alte, pflegebedürftige
22 Menschen eine Horrorvorstellung. Betroffene verbinden den Weg in ein Heim in
23 vielen Fällen als Entwurzelung, Abschiebung und Trennung von ihrer Familie.

24 Das Pflegepersonal in den Heimen ist oft durch überbordende administrative
25 Arbeiten und unrealistische Mindestpersonalpflegeschlüssel (z.B. Nachtdienst:
26 eine Pflegekraft für 30 pflegebedürftige Menschen) nicht in der Lage, den
27 Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Heime eine individuelle, angemessene
28 Betreuung zu ermöglichen. Die Mindestpersonalpflegeschlüssel sind nicht
29 einheitlich geregelt (neun Bundesländer, neun verschiedene Schlüssel).

30 Die Bezahlung für qualifizierte Pflegekräfte, die hohen fachlichen, physischen
31 und psychischen Anforderungen entsprechen müssen, ist absolut nicht angemessen.

32 Bereits heute wird ein wesentlicher Teil der Pflegeleistungen von Angehörigen
33 und hier zu einem sehr hohen Anteil von Frauen, erbracht, im Wesentlichen nicht
34 honoriert und findet bei der eigenen Altersvorsorge (Pension) der pflegenden
35 Angehörigen keine Berücksichtigung, da unentgeltlich erbracht.

36 Aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich der Pflegeberuf zu einem
37 Mangelberuf entwickelt. Da hier mit weiteren Verschärfungen zu rechnen ist, sind
38 weitgehende Reformen dringend erforderlich.

39 **Mängel in der palliativen Betreuung und im Hospizwesen**

40 Etwa 10% der Sterbenden benötigen palliativmedizinische Betreuung. Nach wie vor
41 gibt es auf diesem Fachgebiet Defizite in der Ausbildung von Pflege- und
42 medizinischem Personal.

43 Zurzeit gibt es in Österreich nur einen einzigen Lehrstuhl für Palliativmedizin
44 in Wien.

45 Die medizinische Betreuung ist zeitintensiv und wird bei niedergelassenen Ärzten
46 unzureichend honoriert.

47 Angehörige dürfen ohne Einwilligung des Patienten nicht über seinen Zustand
48 aufgeklärt werden und sind diesbezüglich rechtlos.

49 Es gibt keine einheitlichen, klaren Bestimmungen für alle Bundesländer
50 hinsichtlich palliativer Sedierung bei unerträglichen Schmerzen von Patienten.

51 Medizinische Übertherapien am Lebensende – oft verursacht durch Forschungs- und

52 ökonomische Interessen - verhindern "gutes" menschenwürdiges Sterben und
53 verlängern einen oftmals schmerzvollen Sterbeprozess.

54 Hospizeinrichtungen sehen sich hinsichtlich der Finanzierung zwischen
55 Krankenkassen und zuständigen Gebietskörperschaften „allein gelassen“.

56 **Unzureichende Finanzierung des Pflegesystems**

57 Die Mängel bei der Pflegequalität und beim würdevollen Sterben sind in einem
58 hohen Ausmaß in der unzureichenden Finanzierung begründet. In Anbetracht des
59 permanent ansteigenden Lebensalters und des damit dramatisch gestiegenen Anteils
60 von pflegebedürftigen Menschen, wird die Finanzierung zur wachsenden – bisher
61 nicht gelösten - Herausforderung. Nach Modellschätzungen des Ageing Reports 2015
62 der Europäischen Kommission werden sich die Kosten für Pflege bis zum Jahr 2060
63 mehr als verdoppeln.

64 Die derzeitige Finanzierung des Pflegesystems kann wie folgt beschrieben werden:

- 65 • Es ist ein Fleckerlteppich an Zuständigkeiten, Zuschüssen, Leistungen und
66 Regelungen. Beteiligt daran ist der Bund, die Länder, Gemeinden, die
67 Sozialversicherungsträger, die Krankenkassen und freilich die
68 Eigenleistungen der Betroffenen und deren Angehörige.

- 69 • Die regional unterschiedliche Finanzierung führt zu unterschiedlichen
70 Qualitätsstandards. Unsinnigerweise hängt die Qualität der Pflege daher
71 von der Postleitzahl ab.

- 72 • Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung 1993 nicht der Inflation
73 entsprechend erhöht. Der Bund erspart sich derzeit 565 Millionen Euro
74 jährlich.

- 75 • Die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2017 (Inanspruchnahme von
76 Privatvermögen) hat das Dilemma der Pflegefinanzierung dramatisch
77 vergrößert.

78 **Pflegeregress**

79 Die - jedenfalls bei der Beschlussfassung - nicht gegenfinanzierte Abschaffung
80 des Pflegeregresses im Zuge stationärer Pflege führt zu verhängnisvollen
81 Effekten:

- 82 • Sachlich nicht begründbare Besserstellung der stationären gegenüber der
83 mobilen Pflege und der Pflege durch Angehörige. Dies führt, wie sich
84 bereits kurz nach der Abschaffung zeigte, zu einer zusätzlichen Belastung
85 des stationären Pflegesystems und fallweise zum „Abschieben“ von
86 Pflegebedürftigen in Heime durch Angehörige.

87 • Das einhergehende Verstaatlichungsprinzip hat negative Auswirkungen auf
88 das Vorsorgeprinzip. Die Idee der Eigenvorsorge wird massiv beschädigt.

89 • Die finanziellen Verpflichtungen des Staates steigen und belasten das
90 Budget.

91 • Die Regelung ist unsozial: gerade bei Menschen in besseren Einkommens- und
92 Vermögenssituationen findet eine Verlagerung zu un versteuerten Erbschaften
93 statt, die quasi durch die Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanziert
94 werden muss.

95 **Sterbehilfe**

96 Tod und Sterben sind gesellschaftlich stark tabuisiert. Darüber hinaus
97 erschweren diverse Vorurteile eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema
98 Sterbehilfe.

99 **UNSERE VISION[1]**

100 Lebensabend und Tod sollen gelingende Endphase eines erfüllten Lebens sein.
101 Demnach werden fünf Prinzipien verfolgt.

102 **Schutz des Lebens**

103 Der Schutz des Lebens ist ein grundlegendes, unbedingtes ethisches Prinzip,
104 welches Vorrang vor allen anderen Zielen hat und jedenfalls ökonomischen
105 Überlegungen nachgeordnet ist.

106 Eine radikale Auslegung dieses Prinzips würde die volle Ausschöpfung
107 medizinisch-technischer Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung rein biologischer
108 Körperfunktionen nach sich ziehen, unabhängig von den Krankheitsumständen
109 betroffener Menschen, denen dann möglicherweise eine Verlängerung des
110 Sterbeprozesses und unnötige Leidenserfahrung zugemutet werden.

111 Die grundlegende Pflicht, Leben durch medizinische Interventionen zu erhalten,
112 endet

113 • in Situationen, in denen ein einsichts- und urteilsfähiger Patient die
114 Lebenserhaltung ablehnt oder

115 • die Lebenserhaltung gleichzeitig eine Verlängerung des nicht grundsätzlich
116 umkehrbaren Sterbeprozesses bedeutet und damit den Patienten
117 unverhältnismäßigen Belastungen aussetzt, die zu einem erheblichen
118 Leidensdruck des Patienten führen können.

119 **Anspruch auf Selbstbestimmung**

120 Das Recht auf Selbstbestimmung in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen
121 umfasst zwei Aspekte: Jegliche medizinisch indizierte Handlung darf nur
122 erfolgen, wenn der Betroffene zustimmt. Zugleich umfasst die Selbstbestimmung
123 auch das Recht, Hilfsangebote abzulehnen, selbst wenn die Ablehnung fallweise
124 wenig nachvollziehbar erscheint.

125 Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst auch das Recht auf Sterbehilfe.

126 Der Respekt vor der Selbstbestimmung eines Patienten setzt die Kenntnis über den
127 Patientenwillen und damit eine intensive Auseinandersetzung und fortwährende
128 Kommunikation mit dem Patienten voraus.

129 Sofern der Patient nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen mitzuteilen,
130 sind Hilfsmittel der antizipierten Willensbekundung (z.B. Patientenverfügung,
131 Vorsorgevollmacht) heranzuziehen und ist zu überprüfen, inwieweit die Behandlung
132 im Einvernehmen mit dem erklärten bzw. mutmaßlichen Patientenwillen erfolgt.

133 **Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip**

134 Menschen, die unheilbar krank sind oder im Sterben liegen, haben in besonderer
135 Weise Anspruch auf die Zuwendung ihrer Mitmenschen und die Solidarität der
136 Gesellschaft, weil sie in hohem Maße hilflos und verletzlich sind.

137 Es muss gewährleistet sein, dass unheilbar erkrankte und sterbende Menschen den
138 Schutz genießen, der ihre Rechte als Person garantiert, ihre Fähigkeit zur
139 Selbstbestimmung nach Möglichkeit fördert und ihnen erlaubt, unter würdevollen
140 Umständen zu sterben. Der Auftrag zur Minderung von Leid ist ein wichtiges
141 Element der Fürsorge am Lebensende.

142 **Anerkennung der Eigenvorsorge**

143 Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung verfügt über ein natürliches
144 Vorsorgeverhalten, welches vor allem zum Ansparen finanzieller Ressourcen für
145 den Krankheits- bzw. Pflegefall im Alter Ausdruck findet.

146 Der Einsatz von Vermögen und Einkommen gerade für die letzte Lebensphase ist
147 ehren- und wünschenswert. Eigenvorsorge steht in keiner Weise im Widerspruch zum
148 Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip, insbesondere in Kenntnis des Faktums, dass
149 viele Menschen nicht die Möglichkeit des ausreichenden Ansparens für das Alter
150 haben.

151 **Garantierte Finanzierung**

152 Ein Finanzierungssystem, welches individuelle Eigenvorsorge und staatliche

153 Solidaritätsleistungen in ausgewogener Form berücksichtigt, ist die Grundlage
154 für ein nachhaltiges Pflegesystem. Niemand muss befürchten, am Ende des Lebens
155 aus finanziellen Gründen „ausgesteuert“ zu werden.

156 **LEITLINIEN UND MASSNAHMEN**

157 **Menschenwürdiges Pflegesystem**

- 158 • Ausbau der häuslichen Pflege, wie es dem mehrheitlichen Wunsch
159 pflegebedürftiger, älterer Menschen entspricht. Eine der Folgen ist ein
160 reduzierter Bedarf an kostenintensiven stationären Pflegeeinrichtungen.
161 Daher ist eine finanzielle Abgeltung der Pflegeleistungen durch Angehörige
162 und Berücksichtigung der Pflegezeiten für deren Pensionszeiten
163 erforderlich.

- 164 • Verstärkte Anreize für den Pflegeberuf, nicht zuletzt durch leistungs- und
165 qualifikationsadäquate Bezahlung.

- 166 • Bereits im Ausbildungsprogramm für den Pflegeberuf muss als Alternative zu
167 einer Beschäftigung in einem Pflegeheim, einem Krankenhaus oder bei einer
168 der NGO`s die Möglichkeit einer selbständigen Ausübung des Pflegeberufes
169 vorgesehen werden. In diesem Sinne ist die Einführung eines Lehrfaches
170 "Betriebswirtschaft" erforderlich.

- 171 • Die Pflege in kleinen Strukturen in gewohntem Umfeld erlaubt einen
172 menschlicheren Zugang zum Pflegebedürftigen, führt zu höherer
173 Zufriedenheit der Betroffenen und ist nicht zuletzt kostengünstiger.

- 174 • Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Arbeiten.

- 175 • Bundesweite Vereinheitlichung des Mindestpersonalpflegeschlüssels nach
176 Pflegestufen.

- 177 • Infrastrukturelle und auf individuelle Pflegeformen orientierte Maßnahmen
178 in Zusammenhang mit 24-Stunden-Pflege:
 - 179 ◦ Einplanung von Pflegewohngemeinschaften bei Wohnungsneubauten
 - 180 ◦ Zusammenführung mehrerer zu Pflegenden in bestehenden
181 Wohneinrichtungen.
 - 182 ◦ Adaptierung leerstehender Häuser in Gemeinden für pflegebedürftige
183 Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, sodass diese weiterhin in
184 gewohnter Umgebung und in der Nähe ihrer Angehörigen, die dadurch
185 entlastet werden, bleiben.

186 **Finanzierung des Pflegesystems**

187 Unter voller Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips durch die Gesellschaft
188 unterbreitet NEOS einen Finanzierungsvorschlag:

- 189 • Ausbau des Versicherungssystems für Pflege- und Hospizleistungen, welches
190 von privaten und öffentlichen Versicherungsträgern im Wettbewerb gestaltet
191 wird.
- 192 • Pflegeversicherungen sollen von möglichst vielen Menschen kontrahiert und
193 daher entsprechend beworben werden.
- 194 • Einzahlungen in Pflegeversicherungen sind zur Gänze steuerbegünstigt; der
195 entsprechende Steuerausfall wird durch die Reduktion der staatlichen
196 Leistungen im Pflegefall mehr als kompensiert.
- 197 • Für Erwerbstätige, welche ein Einkommen über der Höchstbemessung der
198 Sozialversicherung haben, besteht eine Versicherungspflicht. Auf eine
199 generelle Versicherungspflicht wird verzichtet, um auf sozial schwächere
200 Menschen Rücksicht zu nehmen.
- 201 • Die Versicherungsträger sind frei wählbar. Sie müssen allerdings
202 Mindeststandards hinsichtlich Leistungen und Bonität erfüllen, welche
203 durch staatliche Regulierung und Kontrollen sichergestellt werden.
- 204 • Die Versicherungsleistungen können sowohl für stationäre als auch mobile
205 Pflege sowie für Pflegeleistungen durch Angehörige abgerufen werden und
206 entsprechen hohen Qualitätsstandards.
- 207 • Gründung eines staatlichen Pflegefonds, welcher eine soziale
208 Ausfallhaftung für jene Menschen übernimmt, die nicht oder in
209 unzureichendem Ausmaß versichert sind. Freilich werden die aus diesem
210 Titel finanzierten Leistungen Minimalstandards entsprechen; das Bestehen
211 allfällig unterschiedlicher Leistungsniveaus ist durchaus vergleichbar mit
212 der derzeitigen Krankenversicherung, wo auch das allgemeine
213 Leistungsniveau durch Abschluss einer Privatversicherung aufgebessert
214 wird.
- 215 • Der staatliche Pflegefonds wird aus Steuerleistungen, Beiträgen der
216 Krankenversicherungen (in der Dimension der erforderlichen medizinischen
217 Aufwendungen) und Privatisierungserlösen gespeist. Länder und Gemeinden
218 können finanziell entlastet werden, was im Finanzausgleich zu
219 berücksichtigen ist. Die organisatorische Umsetzung der bundesweit
220 gültigen Regelungen bleibt aber weiterhin in der Verantwortung der Länder
221 und Gemeinden.

222 **Patientenverfügung**

223 NEOS begrüßt die bestehende gesetzliche Rahmenbedingung für die

224 Patientenverfügung, regt aber folgende proaktiven Maßnahmen zur breiteren
225 Anwendung vor:

- 226 • Auflegen von Informationsmaterial zur Einsicht in allen Ärztewarteräumen.
- 227 • Integration der Patientenverfügung in das System ELGA und/oder Führen
228 eines Registers wie etwa das Widerspruchsregister beim ÖBIG.
- 229 • Kostenbefreiung für sozial schwächere - wie z.B. von der Rezeptgebühr
230 befreite - Personen.

231 Palliativmedizinische Vorkehrungen

- 232 • Zusätzliche Lehrstühle für Palliativmedizin in Graz, Linz und Innsbruck zu
233 dem derzeit einzigen in Wien, um Medizinstudenten theoretisches Wissen und
234 vor allem Praxis auf diesem Gebiet zu ermöglichen.
- 235 • Die Möglichkeit palliativmedizinischer Betreuung durch Allgemeinmediziner
236 (und nicht nur durch Fachärzte dieses Fachs) sollte beibehalten werden.
- 237 • Ausbildung von Pflegepersonal auf diesem Fachgebiet.
- 238 • Ziel: Trend zum niedergelassenen Allgemeinmediziner mit
239 palliativmedizinischem Wissen.
- 240 • Definition palliativmedizinischer Leistungen, die zu honorieren sind.
241 Daraus folgt: Adäquate Honorierung von Allgemeinmedizinerinnen und
242 Allgemeinmediziner für zeitaufwändige palliativmedizinische Behandlung.
- 243 • Bundesweit einheitliche, klare Bestimmungen zum Thema Schmerztherapie.
- 244 • Palliativmedizinische Schulungsmaßnahmen des ärztlichen und des
245 Pflegepersonals können eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität am
246 Ende des Lebens bringen.

247 Sterbehilfe

248 Im Folgenden eine Begriffsbestimmung, die rechtliche Situation in Österreich und
249 die Position von NEOS:

250 1) Passive Sterbehilfe

251 Passive Sterbehilfe bedeutet den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Sie
252 ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem ausgesprochenen oder bei

253 Bewusstlosigkeit dem vorab niedergeschriebenen Willen des Patienten entspricht.
254 Welche Maßnahmen der Patient zulassen möchte, kann vorab in einer
255 Patientenverfügung formuliert werden.

256 **Position NEOS:** Wegen falsch verstandener Nächstenliebe, medizinischer
257 Übertherapie, aus Forschungsinteresse oder ökonomischen Interessen, rechtlichen
258 Unsicherheiten oder aus humanen Überlegungen ist die Kultur eines humanen
259 Unterlassens unterentwickelt. NEOS unterstützt daher die bestehende gesetzliche
260 Regelung.

261 **2) Indirekte Sterbehilfe**

262 Indirekte Sterbehilfe bedeutet die Inkaufnahme eines vorzeitigen Todes durch
263 eine medizinische Behandlung, die primär der Schmerzlinderung dient. Als
264 Beispiel kann die Verabreichung von starken Schmerzmitteln bei einer tödlichen
265 Krebserkrankung dienen, welche als Nebenwirkung ein Organversagen hervorruft.
266 Diese Form der Sterbehilfe ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem
267 ausgesprochenen oder bei Bewusstlosigkeit vorab niedergeschriebenen Willen des
268 Patienten entspricht, da ein schmerzfreies Sterben als das höhere Rechtsgut
269 gegenüber einer Lebensverlängerung eingestuft wird.

270 **Position NEOS:** Hier gilt das bereits zum Thema passive Sterbehilfe Gesagte.

271 **3) Beihilfe zur Selbsttötung**

272 Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) wird – anders als in der Schweiz
273 - strafrechtlich nicht von der aktiven Sterbehilfe unterschieden und wird gemäß
274 §77 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.

275 **Position NEOS:** wie bei Punkt aktive Sterbehilfe

276 **4) Aktive Sterbehilfe**

277 Aktive Sterbehilfe, d.h. die Tötung eines Menschen, ist unabhängig von den
278 Motiven des Täters in Österreich strafbar. Sie wird per §77 StGB mit einer
279 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet.

280 Unter genau definierten Voraussetzungen ist aktive Sterbehilfe in folgenden
281 Staaten seit einigen Jahren erlaubt: Niederlande (2002), Belgien (2002),
282 Luxemburg 2009) sowie in fünf Bundesstaaten der USA: Oregon (1997), Washington
283 (2009), Vermont (2013), Montana (2009), New Mexico (2014).

284 **Position NEOS zur Beihilfe zur Selbsttötung und zur aktiven Sterbehilfe:** Auch
285 wenn diese ultima ratio angesichts umfassender palliativer Maßnahmen extreme
286 Ausnahme bleiben soll, muss das Recht auf Selbstbestimmung gerade in dieser
287 entscheidenden Phase eines Lebens gelten! Die gesetzliche Regelung ist in diesem
288 Sinne zu ändern.

289 Die Position von Neos wird in Anlehnung an das seit 1. April 2002 gültige Modell
290 und an die seit Jahren praktizierten Vorgehensweisen in den Niederlanden
291 formuliert, unterscheidet sich allerdings durch eine Verschärfung der
292 Sorgfaltskriterien in Punkt 5.

293 Damit ein aktiv Sterbehilfe leistender Arzt/leistende Ärztin straffrei dem
294 schriftlich niedergelegten oder mündlich ausgesprochenen Wunsch nach Sterbehilfe
295 entsprechen darf, muss gemäß den nachfolgenden Sorgfaltskriterien gehandelt
296 werden:

- 297 1. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Patient seine Bitte
298 freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat.
- 299 1. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass keine Aussicht auf
300 Besserung besteht und der Patient unerträglich leidet.
- 301 1. Er/sie muss den Patienten über dessen Situation und über die medizinische
302 Prognose aufgeklärt haben.
- 303 1. Er/sie muss mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für
304 dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt.
- 305 1. Er/sie muss nachweisen können, dass ein unabhängiges, von der Ärztekammer
306 nominiertes Team von zumindest zwei weiteren (Konziliar-)Ärzten, welche
307 den Patienten untersucht haben, die Einhaltung der Punkte 1. bis 4.
308 schriftlich bestätigt. In diesem Punkt liegt gegenüber den NL eine
309 Verschärfung vor, weil dort eine weitere ärztliche Zustimmung als
310 ausreichend angesehen wird.
- 311 1. Er/sie muss die Tötung oder die Hilfe zur Selbsttötung fachgerecht
312 durchführen.

313 Arzt/Ärztin und Leichenbeschauer melden die Tötung an eine regionale
314 Kontrollkommission, der auch die schriftliche Erklärung der beiden unabhängigen
315 Konsiliarärzte zugeht. Die Kontrollkommission überprüft die Tötung auf
316 Einhaltung der Sorgfaltskriterien. Gelangt sie zu der Überzeugung, dass der Arzt
317 sorgfältig gehandelt hat, greift der Strafausschließungsgrund und der Arzt wird
318 nicht strafrechtlich verfolgt. Der Kontrollkommission gehören sechs Mitglieder,
319 hierunter mindestens ein Arzt, ein Jurist und ein Ethiker an.

320 Der Wunsch nach Sterbehilfe ist nicht an die Volljährigkeit (18 Jahre) gebunden,
321 auch Minderjährige können die aktive Sterbehilfe beanspruchen, wenn die
322 Zustimmung der Erziehungsberechtigten (12 bis 15 Jahre) oder eine Einbeziehung
323 der Erziehungsberechtigten in die Entscheidungsfindung (16 und 17 Jahre) erfolgt
324 ist.

325 Kein Arzt ist verpflichtet, die aktive Sterbehilfe durchzuführen. Medizinische

326 Hilfskräfte dürfen selbst keine Tötungshandlungen durchführen und können nicht
327 verpflichtet werden, an einer Tötungshandlung mitzuwirken.

328 NEOS fordert, den Menschen als den zu freiem und verantwortungsbewusstem Handeln
329 befähigten Gestalter seiner eigenen Lebensverhältnisse anzuerkennen und
330 essentielle Entscheidungen dem einzelnen Individuum nicht staatlich zu
331 verwehren. Es sind alle Möglichkeiten einzuräumen, über sich selbst bestimmen zu
332 dürfen, allerdings unter sehr restriktiven ethischen und medizinischen Auflagen.

333 Zum Abschluss ein bemerkenswertes Zitat zu diesem ethisch sensiblen Thema:

334 „(...) dem Menschen ist von Gott die Verantwortung für sein ganzes Leben gegeben
335 worden. Damit darf er das Geschenk des Lebens, wenn es zu schwer werde, dem
336 Schöpfer auch zurückgeben.“ (Prof. Dr. Hans Küng)

337 [\[1\]](#) In diesem Abschnitt werden Formulierungen in Anlehnung an Formulierungen der
338 Bioethikkommission aus dem Papier „Empfehlungen zur Begleitung und Betreuung von
339 Menschen am Lebensende und damit verbundene Fragestellungen“ aus dem Jahr 2015
340 übernommen

Begründung

Ein menschenwürdiges und finanzierbares Pflegesystem, palliativmedizinische Vorkehrungen, das Hospizwesen, die Patientenverfügung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Sterbehilfe sind als Bausteine in einem Gesamtsystem mit wechselseitig Abhängigkeiten zu sehen und politisch zu beurteilen. Diesen Gesamtzusammenhang versuchen die Antragsteller_innen darzustellen und damit eine Lücke im NEOS-Programm zu schließen.

Für NEOS entstehen keinerlei Kosten.

Dieser Antrag zielt ab auf eine Verringerung der Belastung der öffentlichen Haushalte, weil eine starke Verlagerung auf Eigenvorsorge zur Finanzierung der Pflegekosten vorgeschlagen wird.

Die einreichenden Antragsteller_innen sowie die Unterstützer_innen sind Mitglieder des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+.

PDF-Upload

Pflege am Lebensabend und Sterben in Würde

DIE HERAUSFORDERUNGEN

Die NEOS Charta formuliert im ersten Satz „Wir sehen im Menschen den zu freiem und verantwortungsbewusstem Handeln befähigten Gestalter seiner eigenen Lebensverhältnisse“. Es wäre nicht einzusehen, dass diese Grundorientierung in der letzten Phase seiner Lebensverhältnisse keine oder eine eingeschränkte Bedeutung haben sollte. Unter letzter Lebensphase wird im Folgenden nicht nur der Sterbevorgang im engeren Sinn, sondern auch chronisch kritische Krankheit und kontinuierlich fortschreitende Altersschwäche (z.B. schwere Demenz) verstanden.

Solange der physische und psychische Zustand es erlauben, müssen die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die freie Gestaltung am Lebensabend ermöglichen. Wenn der gesundheitliche Zustand die freie Gestaltung stark einschränkt, ist die Verantwortung des persönlichen Umfeldes bzw. der Gesellschaft gefordert, um den Wünschen des Sterbenden bestmöglich zu entsprechen und das Sterben in Würde sicher zu stellen.

Probleme mit denen wir konfrontiert sind:

Mängel in der Pflegequalität

Der Weg in eine Betreuungseinrichtung ist für viele alte, pflegebedürftige Menschen eine Horrorvorstellung. Betroffene verbinden den Weg in ein Heim in vielen Fällen als Entwurzelung, Abschiebung und Trennung von ihrer Familie.

Das Pflegepersonal in den Heimen ist oft durch überbordende administrative Arbeiten und unrealistische Mindestpersonalpflegeschlüssel (z.B. Nachtdienst: eine Pflegekraft für 30 pflegebedürftige Menschen) nicht in der Lage, den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Heime eine individuelle, angemessene Betreuung zu ermöglichen. Die Mindestpersonalpflegeschlüssel sind nicht einheitlich geregelt (neun Bundesländer, neun verschiedene Schlüssel).

Die Bezahlung für qualifizierte Pflegekräfte, die hohen fachlichen, physischen und psychischen Anforderungen entsprechen müssen, ist absolut nicht angemessen.

Bereits heute wird ein wesentlicher Teil der Pflegeleistungen von Angehörigen und hier zu einem sehr hohen Anteil von Frauen, erbracht, im Wesentlichen nicht honoriert und findet bei der eigenen Altersvorsorge (Pension) der pflegenden Angehörigen keine Berücksichtigung, da unentgeltlich erbracht.

Aufgrund der demografischen Entwicklung hat sich der Pflegeberuf zu einem Mangelberuf entwickelt. Da hier mit weiteren Verschärfungen zu rechnen ist, sind weitgehende Reformen dringend erforderlich.

Mängel in der palliativen Betreuung und im Hospizwesen

Etwa 10% der Sterbenden benötigen palliativmedizinische Betreuung. Nach wie vor gibt es auf diesem Fachgebiet Defizite in der Ausbildung von Pflege- und medizinischem Personal.

Zurzeit gibt es in Österreich nur einen einzigen Lehrstuhl für Palliativmedizin in Wien.

Die medizinische Betreuung ist zeitintensiv und wird bei niedergelassenen Ärzten unzureichend honoriert.

Angehörige dürfen ohne Einwilligung des Patienten nicht über seinen Zustand aufgeklärt werden und sind diesbezüglich rechtlos.

Es gibt keine einheitlichen, klaren Bestimmungen für alle Bundesländer hinsichtlich palliativer Sedierung bei unerträglichen Schmerzen von Patienten.

Medizinische Übertherapien am Lebensende – oft verursacht durch Forschungs- und ökonomische Interessen - verhindern "gutes" menschenwürdiges Sterben und verlängern einen oftmals schmerzvollen Sterbeprozess.

Hospizeinrichtungen sehen sich hinsichtlich der Finanzierung zwischen Krankenkassen und zuständigen Gebietskörperschaften „allein gelassen“.

Unzureichende Finanzierung des Pflegesystems

Die Mängel bei der Pflegequalität und beim würdevollen Sterben sind in einem hohen Ausmaß in der unzureichenden Finanzierung begründet. In Anbetracht des permanent ansteigenden Lebensalters und des damit dramatisch gestiegenen Anteils von pflegebedürftigen Menschen, wird die Finanzierung zur wachsenden – bisher nicht gelösten - Herausforderung. Nach Modellschätzungen des Ageing Reports 2015 der Europäischen Kommission werden sich die Kosten für Pflege bis zum Jahr 2060 mehr als verdoppeln.

Die derzeitige Finanzierung des Pflegesystems kann wie folgt beschrieben werden:

- Es ist ein Fleckerlteppich an Zuständigkeiten, Zuschüssen, Leistungen und Regelungen. Beteiligt daran ist der Bund, die Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungsträger, die Krankenkassen und freilich die Eigenleistungen der Betroffenen und deren Angehörige.
- Die regional unterschiedliche Finanzierung führt zu unterschiedlichen Qualitätsstandards. Unsinnigerweise hängt die Qualität der Pflege daher von der Postleitzahl ab.
- Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung 1993 nicht der Inflation entsprechend erhöht. Der Bund erspart sich derzeit 565 Millionen Euro jährlich.
- Die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2017 (Inanspruchnahme von Privatvermögen) hat das Dilemma der Pflegefinanzierung dramatisch vergrößert.

Pflegeregress

Die - jedenfalls bei der Beschlussfassung - nicht gegenfinanzierte Abschaffung des Pflegeregresses im Zuge stationärer Pflege führt zu verhängnisvollen Effekten:

- Sachlich nicht begründbare Besserstellung der stationären gegenüber der mobilen Pflege und der Pflege durch Angehörige. Dies führt, wie sich bereits kurz nach der Abschaffung zeigte, zu einer zusätzlichen Belastung des stationären Pflegesystems und fallweise zum „Abschieben“ von Pflegebedürftigen in Heime durch Angehörige.
- Das einhergehende Verstaatlichungsprinzip hat negative Auswirkungen auf das Vorsorgeprinzip. Die Idee der Eigenvorsorge wird massiv beschädigt.
- Die finanziellen Verpflichtungen des Staates steigen und belasten das Budget.
- Die Regelung ist unsozial: gerade bei Menschen in besseren Einkommens- und Vermögenssituationen findet eine Verlagerung zu un versteuerten Erbschaften statt, die quasi durch die Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanziert werden muss.

Sterbehilfe

Tod und Sterben sind gesellschaftlich stark tabuisiert. Darüber hinaus erschweren diverse Vorurteile eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Sterbehilfe.

UNSERE VISION¹

Lebensabend und Tod sollen gelingende Endphase eines erfüllten Lebens sein. Demnach werden fünf Prinzipien verfolgt.

Schutz des Lebens

Der Schutz des Lebens ist ein grundlegendes, unbedingtes ethisches Prinzip, welches Vorrang vor allen anderen Zielen hat und jedenfalls ökonomischen Überlegungen nachgeordnet ist.

Eine radikale Auslegung dieses Prinzips würde die volle Ausschöpfung medizinisch-technischer Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung rein biologischer Körperfunktionen nach sich ziehen, unabhängig von den Krankheitsumständen betroffener Menschen, denen dann möglicherweise eine Verlängerung des Sterbeprozesses und unnötige Leidenserfahrung zugemutet werden.

Die grundlegende Pflicht, Leben durch medizinische Interventionen zu erhalten, endet

- in Situationen, in denen ein einsichts- und urteilsfähiger Patient die Lebenserhaltung ablehnt oder
- die Lebenserhaltung gleichzeitig eine Verlängerung des nicht grundsätzlich umkehrbaren Sterbeprozesses bedeutet und damit den Patienten unverhältnismäßigen Belastungen aussetzt, die zu einem erheblichen Leidensdruck des Patienten führen können.

Anspruch auf Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung in Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen umfasst zwei Aspekte: Jegliche medizinisch indizierte Handlung darf nur erfolgen, wenn der Betroffene zustimmt. Zugleich umfasst die Selbstbestimmung auch das Recht, Hilfsangebote abzulehnen, selbst wenn die Ablehnung fallweise wenig nachvollziehbar erscheint.

Das Recht auf Selbstbestimmung umfasst auch das Recht auf Sterbehilfe.

Der Respekt vor der Selbstbestimmung eines Patienten setzt die Kenntnis über den Patientenwillen und damit eine intensive Auseinandersetzung und fortwährende Kommunikation mit dem Patienten voraus.

Sofern der Patient nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Willen mitzuteilen, sind Hilfsmittel der antizipierten Willensbekundung (z.B. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht) heranzuziehen und ist zu überprüfen, inwieweit die Behandlung im Einvernehmen mit dem erklärten bzw. mutmaßlichen Patientenwillen erfolgt.

¹ In diesem Abschnitt werden Formulierungen in Anlehnung an Formulierungen der Bioethikkommission aus dem Papier „Empfehlungen zur Begleitung und Betreuung von Menschen am Lebensende und damit verbundene Fragestellungen“ aus dem Jahr 2015 übernommen

Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip

Menschen, die unheilbar krank sind oder im Sterben liegen, haben in besonderer Weise Anspruch auf die Zuwendung ihrer Mitmenschen und die Solidarität der Gesellschaft, weil sie in hohem Maße hilflos und verletzlich sind.

Es muss gewährleistet sein, dass unheilbar erkrankte und sterbende Menschen den Schutz genießen, der ihre Rechte als Person garantiert, ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung nach Möglichkeit fördert und ihnen erlaubt, unter würdevollen Umständen zu sterben. Der Auftrag zur Minderung von Leid ist ein wichtiges Element der Fürsorge am Lebensende.

Anerkennung der Eigenvorsorge

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung verfügt über ein natürliches Vorsorgeverhalten, welches vor allem zum Ansparen finanzieller Ressourcen für den Krankheits- bzw. Pflegefall im Alter Ausdruck findet.

Der Einsatz von Vermögen und Einkommen gerade für die letzte Lebensphase ist ehren- und wünschenswert. Eigenvorsorge steht in keiner Weise im Widerspruch zum Solidaritäts- und Fürsorgeprinzip, insbesondere in Kenntnis des Faktums, dass viele Menschen nicht die Möglichkeit des ausreichenden Ansparens für das Alter haben.

Garantierte Finanzierung

Ein Finanzierungssystem, welches individuelle Eigenvorsorge und staatliche Solidaritätsleistungen in ausgewogener Form berücksichtigt, ist die Grundlage für ein nachhaltiges Pflegesystem. Niemand muss befürchten, am Ende des Lebens aus finanziellen Gründen „ausgesteuert“ zu werden.

LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

Menschenwürdiges Pflegesystem

- Ausbau der häuslichen Pflege, wie es dem mehrheitlichen Wunsch pflegebedürftiger, älterer Menschen entspricht. Eine der Folgen ist ein reduzierter Bedarf an kostenintensiven stationären Pflegeeinrichtungen. Daher ist eine finanzielle Abgeltung der Pflegeleistungen durch Angehörige und Berücksichtigung der Pflegezeiten für deren Pensionszeiten erforderlich.
- Verstärkte Anreize für den Pflegeberuf, nicht zuletzt durch leistungs- und qualifikationsadäquate Bezahlung.
- Bereits im Ausbildungsprogramm für den Pflegeberuf muss als Alternative zu einer Beschäftigung in einem Pflegeheim, einem Krankenhaus oder bei einer der NGO's die Möglichkeit einer selbständigen Ausübung des Pflegeberufes vorgesehen werden. In diesem Sinne ist die Einführung eines Lehrfaches "Betriebswirtschaft" erforderlich.
- Die Pflege in kleinen Strukturen in gewohntem Umfeld erlaubt einen menschlicheren Zugang zum Pflegebedürftigen, führt zu höherer Zufriedenheit der Betroffenen und ist nicht zuletzt kostengünstiger.
- Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Arbeiten.
- Bundesweite Vereinheitlichung des Mindestpersonalpflegeschlüssels nach Pflegestufen.
- Infrastrukturelle und auf individuelle Pflegeformen orientierte Maßnahmen in Zusammenhang mit 24-Stunden-Pflege:
 - Einplanung von Pflegewohngemeinschaften bei Wohnungsneubauten
 - Zusammenführung mehrerer zu Pflegenden in bestehenden Wohneinrichtungen.
 - Adaptierung leerstehender Häuser in Gemeinden für pflegebedürftige Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner, sodass diese weiterhin in gewohnter Umgebung und in der Nähe ihrer Angehörigen, die dadurch entlastet werden, bleiben.

Finanzierung des Pflegesystems

Unter voller Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips durch die Gesellschaft unterbreitet NEOS einen Finanzierungsvorschlag:

- Ausbau des Versicherungssystems für Pflege- und Hospizleistungen, welches von privaten und öffentlichen Versicherungsträgern im Wettbewerb gestaltet wird.
- Pflegeversicherungen sollen von möglichst vielen Menschen kontrahiert und daher entsprechend beworben werden.
- Einzahlungen in Pflegeversicherungen sind steuerbegünstigt; der entsprechende Steuerausfall wird durch die Reduktion der staatlichen Leistungen im Pflegefall mehr als kompensiert.

- Für Erwerbstätige, welche ein Einkommen über der Höchstbemessung der Sozialversicherung haben, besteht eine Versicherungspflicht. Auf eine generelle Versicherungspflicht wird verzichtet, um eine neuerliche Erhöhung der Lohnnebenkosten zu vermeiden.
- Die Versicherungsträger sind frei wählbar. Sie müssen allerdings Mindeststandards hinsichtlich Leistungen und Bonität erfüllen, welche durch staatliche Regulierung und Kontrollen sichergestellt werden.
- Die Versicherungsleistungen können sowohl für stationäre als auch mobile Pflege sowie für Pflegeleistungen durch Angehörige abgerufen werden und entsprechen hohen Qualitätsstandards.
- Im Todesfall wird der Wert nicht abgerufener Versicherungsleistungen den Erben zugesprochen.
- Gründung eines staatlichen Pflegefonds, welcher eine soziale Ausfallhaftung für jene Menschen übernimmt, die nicht oder in unzureichendem Ausmaß versichert sind. Freilich werden die aus diesem Titel finanzierten Leistungen Minimalstandards entsprechen; das Bestehen allfällig unterschiedlicher Leistungsniveaus ist durchaus vergleichbar mit der derzeitigen Krankenversicherung, wo auch das allgemeine Leistungsniveau durch Abschluss einer Privatversicherung aufge bessert wird.
- Der staatliche Pflegefonds wird aus Steuerleistungen, Beiträgen der Krankenversicherungen (in der Dimension der erforderlichen medizinischen Aufwendungen) und Privatisierungserlösen gespeist. Länder und Gemeinden können finanziell entlastet werden, was im Finanzausgleich zu berücksichtigen ist. Die organisatorische Umsetzung der bundesweit gültigen Regelungen bleibt aber weiterhin in der Verantwortung der Länder und Gemeinden.

Patientenverfügung

NEOS begrüßt die bestehende gesetzliche Rahmenbedingung für die Patientenverfügung, regt aber folgende proaktiven Maßnahmen zur breiteren Anwendung vor:

- Auflegen von Informationsmaterial zur Einsicht in allen Ärzewarteräumen.
- Integration der Patientenverfügung in das System ELGA und/oder Führen eines Registers wie etwa das Widerspruchsregister beim ÖBIG.
- Kostenbefreiung für sozial schwächere - wie z.B. von der Rezeptgebühr befreite - Personen.

Palliativmedizinische Vorkehrungen

- Zusätzliche Lehrstühle für Palliativmedizin in Graz und Innsbruck zu dem derzeit einzigen in Wien, um Medizinstudenten theoretisches Wissen und vor allem Praxis auf diesem Gebiet zu ermöglichen.
- Die Möglichkeit palliativmedizinischer Betreuung durch Allgemeinmediziner (und nicht nur durch Fachärzte dieses Fachs) sollte beibehalten werden.
- Ausbildung von Pflegepersonal auf diesem Fachgebiet.

- Ziel: Trend zum niedergelassenen Allgemeinmediziner mit palliativmedizinischem Wissen.
- Definition palliativmedizinischer Leistungen, die zu honorieren sind. Daraus folgt: Adäquate Honorierung von Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern für zeitaufwändige palliativmedizinische Behandlung.
- Bundesweit einheitliche, klare Bestimmungen zum Thema Schmerztherapie.
- Palliativmedizinische Schulungsmaßnahmen des ärztlichen und des Pflegepersonals können eine erhebliche Verbesserung der Lebensqualität am Ende des Lebens bringen.

Suizid und Sterbehilfe

Suizide sind keine Lösung. Weder für Gesunde noch für Kranke. Suizide sind deutlich von Sterbehilfe zu unterscheiden. Mangelnde Sterbekultur und vor allem mangelnde rechtliche Möglichkeiten einer würdevollen Sterbehilfe können der Nährboden für Verzweiflungstaten sein.

Im Folgenden eine Begriffsbestimmung, die rechtliche Situation in Österreich und die Position von NEOS:

1. Selbsttötung

Eine Selbsttötung oder ein Selbsttötungsversuch ist in Österreich nicht strafbar.

Position NEOS: Suizide von unheilbar kranken Menschen sind mit dem Begriff „Würdevolles Sterben“ nicht in Einklang zu bringen.

2. Passive Sterbehilfe

Passive Sterbehilfe bedeutet den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Sie ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem ausgesprochenen oder bei Bewusstlosigkeit dem vorab niedergeschriebenen Willen des Patienten entspricht. Welche Maßnahmen der Patient zulassen möchte, kann vorab in einer Patientenverfügung formuliert werden.

Position NEOS: Wegen falsch verstandener Nächstenliebe, medizinischer Übertherapie, aus Forschungsinteresse oder ökonomischen Interessen, rechtlichen Unsicherheiten oder aus humanen Überlegungen ist die Kultur eines humanen Unterlassens unterentwickelt. NEOS unterstützt daher die bestehende gesetzliche Regelung.

3. Indirekte Sterbehilfe

Indirekte Sterbehilfe bedeutet die Inkaufnahme eines vorzeitigen Todes durch eine medizinische Behandlung, die primär der Schmerzlinderung dient. Als Beispiel kann die Verabreichung von starken Schmerzmitteln bei einer tödlichen Krebserkrankung dienen, welche als Nebenwirkung ein Organversagen hervorruft. Diese Form der Sterbehilfe ist in Österreich nicht strafbar, wenn sie dem ausgesprochenen oder bei Bewusstlosigkeit vorab

niedergeschriebenen Willen des Patienten entspricht, da ein schmerzfreies Sterben als das höhere Rechtsgut gegenüber einer Lebensverlängerung eingestuft wird.

Position NEOS: Hier gilt das bereits zum Thema passive Sterbehilfe Gesagte.

4. Beihilfe zur Selbsttötung

Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) wird – anders als in der Schweiz - strafrechtlich nicht von der aktiven Sterbehilfe unterschieden und wird gemäß §77 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.

Position NEOS: wie bei Punkt aktive Sterbehilfe

5. Aktive Sterbehilfe

Aktive Sterbehilfe, d.h. die Tötung eines Menschen, ist unabhängig von den Motiven des Täters in Österreich strafbar. Sie wird per §77 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren geahndet.

Unter genau definierten Voraussetzungen ist aktive Sterbehilfe in folgenden Staaten seit einigen Jahren erlaubt: Niederlande (2002), Belgien (2002), Luxemburg 2009) sowie in fünf Bundesstaaten der USA: Oregon (1997), Washington (2009), Vermont (2013), Montana (2009), New Mexico (2014).

Position NEOS zur Beihilfe zur Selbsttötung und zur aktiven Sterbehilfe: Auch wenn diese ultima ratio angesichts umfassender palliativer Maßnahmen extreme Ausnahme bleiben soll, muss das Recht auf Selbstbestimmung gerade in dieser entscheidenden Phase eines Lebens gelten! Die gesetzliche Regelung ist in diesem Sinne zu ändern.

Die Position von Neos wird in Anlehnung an das seit 1. April 2002 gültige Modell und an die seit Jahren praktizierten Vorgehensweisen in den Niederlanden formuliert, unterscheidet sich allerdings durch eine Verschärfung der Sorgfaltskriterien in Punkt 5.

Damit ein aktiv Sterbehilfe leistender Arzt/leistende Ärztin straffrei dem schriftlich niedergelegten oder mündlich ausgesprochenen Wunsch nach Sterbehilfe entsprechen darf, muss gemäß den nachfolgenden Sorgfaltskriterien gehandelt werden:

1. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Patient seine Bitte freiwillig und nach reiflicher Überlegung geäußert hat.
2. Er/sie muss zu der Überzeugung gelangt sein, dass keine Aussicht auf Besserung besteht und der Patient unerträglich leidet.
3. Er/sie muss den Patienten über dessen Situation und über die medizinische Prognose aufgeklärt haben.
4. Er/sie muss mit dem Patienten zu der Überzeugung gelangt sein, dass es für dessen Situation keine andere annehmbare Lösung gibt.
5. Er/sie muss nachweisen können, dass ein unabhängiges, von der Ärztekammer nominiertes Team von zumindest zwei weiteren (Konziliar-)Ärzten, welche den Patienten untersucht haben, die Einhaltung der Punkte 1. bis 4. schriftlich bestätigt. In

diesem Punkt liegt gegenüber den NL eine Verschärfung vor, weil dort eine weitere ärztliche Zustimmung als ausreichend angesehen wird.

6. Er/sie muss die Tötung oder die Hilfe zur Selbsttötung fachgerecht durchführen.

Arzt/Ärztin und Leichenbeschauer melden die Tötung an eine regionale Kontrollkommission, der auch die schriftliche Erklärung der beiden unabhängigen Konsiliarärzte zugeht. Die Kontrollkommission überprüft die Tötung auf Einhaltung der Sorgfaltskriterien. Gelangt sie zu der Überzeugung, dass der Arzt sorgfältig gehandelt hat, greift der Strafausschließungsgrund und der Arzt wird nicht strafrechtlich verfolgt. Der Kontrollkommission gehören sechs Mitglieder, hierunter mindestens ein Arzt, ein Jurist und ein Ethiker an.

Der Wunsch nach Sterbehilfe ist nicht an die Volljährigkeit (18 Jahre) gebunden, auch Minderjährige können die aktive Sterbehilfe beanspruchen, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (12 bis 15 Jahre) oder eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten in die Entscheidungsfindung (16 und 17 Jahre) erfolgt ist.

Kein Arzt ist verpflichtet, die aktive Sterbehilfe durchzuführen. Medizinische Hilfskräfte dürfen selbst keine Tötungshandlungen durchführen und können nicht verpflichtet werden, an einer Tötungshandlung mitzuwirken.

NEOS fordert, den Menschen als den zu freiem und verantwortungsbewusstem Handeln befähigten Gestalter seiner eigenen Lebensverhältnisse anzuerkennen und essentielle Entscheidungen dem einzelnen Individuum nicht staatlich zu verwehren. Es sind alle Möglichkeiten einzuräumen, über sich selbst bestimmen zu dürfen, allerdings unter sehr restriktiven ethischen und medizinischen Auflagen.

Zum Abschluss ein bemerkenswertes Zitat zu diesem ethisch sensiblen Thema:

„(...) dem Menschen ist von Gott die Verantwortung für sein ganzes Leben gegeben worden. Damit darf er das Geschenk des Lebens, wenn es zu schwer werde, dem Schöpfer auch zurückgeben.“ (Prof. Dr. Hans Küng)

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Sepp Schellhorn; Armin Hübner; Hannes Zbiral; Stefan Gara; Michael Bernhard; Edith Kollermann; Douglas Hoyos

Titel: **CO2-Steuerkonzept: NACHHALTIG, INNOVATIV, ENTLASTEND. DAS NEOS-KONZEPT FÜR EINE ÖKOLOGISCHE STEUERREFORM ENTLASTET UMWELT UND DEN FAKTOR ARBEIT.**

1 **NACHHALTIG,**

2 **INNOVATIV,**

3 **ENTLASTEND.**

4 **HERAUSFORDERUNGEN**

5 **Klimawandel**

- 6 • Österreich hat im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert,
7 in dem das Ziel verankert ist, den globalen Temperaturanstieg auf unter
8 2°C, wenn möglich auf unter 1,5°C, zu beschränken. Dadurch wurde auch dem
9 EU-Fahrplan zum Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft (Reduktion
10 der THG-Emissionen um 80 bis 95 % bis Mitte des Jahrhunderts bezogen auf
11 1990) zusätzliches Gewicht verliehen. Nach naturwissenschaftlichem Konsens
12 ist es für die Eindämmung des Temperaturanstiegs bei bzw. auf deutlich
13 unter 2°C unerlässlich, aus der Nutzung fossiler Energieträger bis Mitte
14 des Jahrhunderts auszustiegen.

- 15 • Österreich hat bis zur CO₂-Neutralität 2050 ein Treibhausgas-Budget von
16 1.500 Mio. t CO₂ zur Verfügung. Das heißt, wenn wir weiter 80 Mio. t CO₂
17 im Jahr verbrauchen wie bisher, dann schaffen wir es nur bis ins Jahr
18 2037.

- 19 • Zwischen 2000 und 2005 stieg das Bruttoinlandsprodukt Österreichs nominell
20 um 19%. Die Treibhausgasemissionen zeigten eine an das
21 Wirtschaftswachstum gekoppelte Zunahme um 15% von 80 auf 93 Mio. t.
22 Zwischen 2005 und 2014 sanken die Treibhausgasemissionen um 18%, obwohl
23 das Wirtschaftswachstum in diesem Zeitraum 31% betrug. Im Jahr 2014 wurde
24 mit 77 Mio. t der geringste Ausstoß der letzten 20 Jahre erreicht.

- 25 • Seit 2014 ist eine Trendumkehr zu beobachten: Die Emissionen stiegen 2015
26 um 3,1% auf 79 Mio. t und 2016 um 1% auf 80 Mio. t. Das nominelle
27 Wirtschaftswachstum betrug in beiden Jahren 3,4%. Das zeigt, dass in
28 Hochkonjunkturperioden die Schadstoffemissionen immer noch zu stark
29 steigen, da Wirtschaftswachstum und der Ausstoß von Treibhausgasen nicht
30 ausreichend entkoppelt sind. Um Wohlstand und Wirtschaftswachstum weiter
31 zu ermöglichen, müssen wir unsere Art zu wirtschaften von
32 Ressourcenverbrauch und CO₂ Emissionen fast vollständig entkoppeln. Das
33 Ziel sind hocheffiziente, ressourcenschonende Produkte und
34 Dienstleistungen.

- 35 • Das Steuer- und Abgabesystem Österreichs belastet den Faktor Arbeit viel
36 zu hoch, obwohl wir um jeden Arbeitsplatz kämpfen. Ressourcenverbrauch
37 wird dagegen nur sehr gering besteuert, obwohl wir diesen eindämmen
38 müssen. Im Jahr 2017 wurde der Faktor Arbeit mit Abgaben von fast 90 Mrd.
39 Euro pro Jahr belastet. Die Einnahmen des Staates aus der mengenbezogenen
40 Besteuerung von Emissionen betragen 2017 nur 6,5 Mrd. Euro. Ohne eine
41 Strukturreform des Steuersystems, die Emissionen deutlich stärker belastet
42 und den Faktor Arbeit entlastet, ist eine Trendumkehr nicht möglich.

- 43 • Der Klimawandel ist eine besondere Herausforderung. Dieser ist real und
44 verursacht Kosten. Alle, von der Landwirtin bis zum Verkäufer, haben
45 erkannt, dass der Klimawandel teuer wird. Trotzdem ist es schwierig,
46 klimaschädliches Verhalten zu bepreisen. Da wir von der Effizienz des
47 Marktes überzeugt sind, müssen die realen CO₂-Kosten von Anfang an im
48 Preis enthalten sein. Allen Expert_innen ist klar, dass wir dafür eine
49 ökologische Steuerreform brauchen, die politisch nach wie vor umstritten
50 ist.

- 51 • Mit der Internationalen Abhängigkeit sind Kosten verbunden. Um Innovation
52 zu stimulieren, Abhängigkeit zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu
53 stärken, braucht einen effizienteren Umgang mit allen Primär-Ressourcen.

54 **Anpassung des Steuersystems**

- 55 • 2016 entfielen 36,4% der Treibhausgasemissionen auf Energie und Industrie
56 im ETS-Bereich (Emissionshandelssystem), 7,8% auf Energie und Industrie im

57 non-ETS-Bereich. 28,8% wurden vom Verkehr, 10,1% von Gebäuden, 10,3% von
58 der Landwirtschaft, 3,9% von der Abfallwirtschaft emittiert, die alle
59 nicht vom ETS erfasst werden. Die Herausforderung besteht darin, dies mit
60 einer CO₂-Steuer zu vereinheitlichen.

- 61 • Während die Emissionen der Bereiche Gebäude, Energie und Industrie,
62 Landwirtschaft und Abfallwirtschaft seit 1990 deutlich zurückgingen,
63 stiegen die jährlichen Emissionen des Verkehrs seit 1990 um mehr als 8
64 Mio. t. Daher ist die aktuelle politische Debatte um den Klimaschutz in
65 weiten Bereichen eine Themenverfehlung, da sie viel zu sehr auf
66 Stromerzeugung und viel zu wenig auf Verkehr und Gebäude fokussiert. Es
67 braucht Kostenwahrheit bei Energieerzeugung und -nutzung, um endlich den
68 Lenkungseffekt zu erreichen, der durch CO₂-Zertifikate nicht gegeben ist.

- 69 • Trotz der offensichtlichen Notwendigkeit, verzichten Staaten weitgehend
70 auf explizite CO₂-Steuern im großen Umfang. Es gibt zwar Verbrauchssteuern
71 auf Energie, die eine implizite CO₂-Steuer darstellen. Doch auch bei
72 diesen gibt es noch Spielraum, um die reale Umweltschädlichkeit
73 widerzuspiegeln. Dies gilt auch für Österreich, dessen
74 Energiesteuereinnahmen in Prozent der gesamten Steuereinnahmen deutlich
75 unter dem EU-Durchschnitt liegen. Bei den Steuersätzen für
76 Verkehrskraftstoffe hat Österreich zudem nur den 16. (Diesel) bzw. 17.
77 (Benzin) Rang in der EU 28.

- 78 • Eine ökologische Steuerreform muss spürbar sein und CO₂-Steuern müssen als
79 Anreizsystem für Innovationen in der Produktion betrachtet werden. Sie
80 muss individuelles Verhalten ändern und den technologischen Fortschritt in
81 eine bestimmte Richtung lenken. Die Vielzahl an kleinen Maßnahmen helfen
82 zwar, wirken aber unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (unter
83 Verhaltensökonom_innen als differentielle Wahrnehmbarkeitsschwelle bzw.
84 „eben noch bemerkbarer Unterschied“ bezeichnet).

- 85 • Der emissions-intensiven Industrie kommt bei der Transformation unserer
86 Infrastruktur für Gebäude, Mobilität aber auch Produktion, eine besondere
87 Rolle zu. Diese Branchen betreiben bereits aufgrund ihrer Position im
88 internationalen Wettbewerb einen sorgfältigen Umgang mit Energie. Wo es
89 möglich ist, wird langfristig ein Übergang auf emissionsarme oder
90 emissionsfreie Energien anzustreben sein. Dafür sind aber noch besondere
91 Anstrengungen bei Innovationen erforderlich.

- 92 • Nicht nur die Steuer- und Abgabenstruktur, sondern auch kontraproduktive
93 Rahmenbedingungen begünstigen steigende CO₂-Emissionen. Mietrecht,
94 willkürliche Festsetzungen von Lagezuschlägen und nicht funktionelle
95 Abschreibungsdauern für Investitionen in Gebäude machen thermische
96 Sanierungen von Altbauten für Vermieter_innen zurzeit wirtschaftlich
97 sinnlos. Die Wohnbauförderung beispielsweise könnte bzgl. Anreiz für
98 innovatives Bauen viel wirksamer genutzt werden.

- 99 • Zu den wichtigsten Entscheidungen bei der Nutzung von primären Ressourcen
100 zählt der Umgang mit Raum und Boden. Hier hat Österreich einen

101 offensichtlichen Nachholbedarf. Das Zeitfenster zur Trendumkehr ist
102 allerdings extrem gering. Landnutzung und Klimawandel bewegen sich in der
103 gefährdeten Zone, wobei erhöhte Methanemissionen und Wechselbeziehungen
104 zwischen den Sektoren das Risiko vermutlich stark erhöhen.

105 **EU-weite Vereinheitlichung der CO2-Steuer**

106 • Die in der Energiebesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/96 / EG)
107 festgelegten Mindeststeuersätze reichen nicht aus, um das Preissignal zur
108 Erfüllung der Klimaschutzziele der EU festzulegen. Dies wurde bereits in
109 den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom März 2008
110 zu den Zielen für 2020 festgestellt.

111 • Momentan gibt es kein einheitliches Steuersystem auf Emissionen. Eine EU-
112 weite CO2 Steuer würde eine Doppelbesteuerung und hohe Verwaltungskosten
113 für grenzüberschreitend tätige Unternehmen im europäischen Kontext
114 verhindern. Dies unterstreicht die Bedeutung der Vermeidung von
115 Mehrfachbesteuerung bei der Gestaltung einer CO2-Steuer.

116 **VISION**

117 • **Carbon-Management wurde eingeführt:** Parallel zu Voranschlag und
118 Rechnungsabschluss wird ein CO2-Budget geführt, das das aktuelle Rest-CO2-
119 Budget sowie die geplanten und tatsächlichen CO2-Emissionen des Jahres
120 enthält. Emissionen des Grundstoffbereichs werden durch Reduktionen in
121 anderen Bereichen ausgeglichen. Carbon Leakage wird durch den Abzug
122 ausgelagerter und importierter CO2-Emissionen vermieden. Des Weiteren
123 wird, im WTO Kontext, das Nicht-Verfolgen von Pariser Klimaziele als
124 unfaire Handel erachtet.

125 • **Der Klimavertrag von Paris und dessen Ziele werden erfüllt und auf**
126 **fortwährende Dauer eingehalten:** Österreich hat es geschafft, die
127 relevanten Akteure mittels einer aktiven Klimapolitik dazu zu motivieren,
128 auf Chancen und nicht auf Ängste zu setzen. Langfristiges Ziel ist die
129 Klimaneutralität Österreichs.

130 • **CO2-Steuern führen zu einer signifikanten Reduktion der Emissionen:** Auf
131 nationaler Ebene wurden NOVA, Kfz-Steuer, motorbezogene
132 Versicherungssteuer, MöSt. und die MwSt. auf die MöSt. aufkommensneutral
133 durch eine CO2-Steuer ersetzt, die die CO2 Emissionen explizit besteuert.
134 Die Energieabgabe wurde ebenfalls aufkommensneutral anhand der CO2-
135 Emissionen reformiert.

136 • **EU-weites Angleichen der CO2-Steuern auf Treibstoffe und Energie:** Die
137 Angleichung erfolgte über eine EU-Richtlinie, die Mindestsätze für
138 Treibstoff- und Energiesteuern festlegt und durch die die CO2-Steuern auf
139 Energie schrittweise an das Niveau der CO2-Steuern auf Treibstoffe
140 herangeführt wurden. Besteuerungsgrundlage ist die CO2-Bilanz von

141 Produktion, Herstellung und Endverbrauch. Die Struktur des Steuersystems
142 der EU-Staaten wurde nach ökologischen Kriterien aufkommensneutral
143 reformiert. Die CO₂-Steuern werden anhand der Inflation valorisiert.

144 • **Beseitigung kontraproduktive Rahmenbedingungen:** Direkte und indirekte
145 Förderungen, die einer Ökologisierung des Steuersystems entgegenstehen,
146 wurden abgeschafft. Gesetzliche Rahmenbedingungen, die direkt oder
147 indirekt zu steigende Emissionen begünstigen, wurden identifiziert und
148 reformiert. Substitutionseffekte werden durch eine Erweiterung der
149 Bemessungsgrundlage auf weitere Schadstoffe vermieden.

150 • **Ein 3-stufiger Einführungsprozess, der EU-weit begleitet wurde, ist**
151 **abgeschlossen:** Die Struktur des Steuersystems hat sich deutlich Richtung
152 CO₂ verschoben. Rund 25% des Steueraufkommens entfallen auf explizite
153 Steuern auf Emissionen. Die Besteuerung der Emissionen wird vor allem
154 durch die Reduktion der Mehrwertsteuern und der Lohnsummensteuern
155 aufkommensneutral kompensiert. Insgesamt hat sich die Abgabenquote bei
156 unter 40% des BIPs eingependelt.

157 • **Arbeitgeber_innen und Bevölkerung wurden durch die Umsetzung des 3-**
158 **stufigen Prozesses um insgesamt 16 Mrd. € pro Jahr entlastet.** Das
159 Entlastungsvolumen beträgt nach Umsetzung der ersten Stufe bis zu 1,5 Mrd.
160 € pro Jahr und nach Umsetzung der zweiten Stufe 3,5 Mrd. € pro Jahr. Das
161 Entlastungsvolumen wird zwischen Arbeitgeber_innen und Bevölkerung durch
162 die Senkung der Lohnnebenkosten und durch die Reduktion der
163 Mehrwertsteuersätze im Verhältnis 50/50 aufgeteilt.

164 • **Die Akzeptanz für das CO₂-Steuersystem steigt:** Es wird als ein effektives
165 Werkzeug des Carbon-Managements gesehen. Ein transparentes CO₂-
166 Steuersystem, mit dem auch die Besteuerung von Emissionen, Brenn- und
167 Treibstoffen deutlich vereinfacht wurde, wurde in mehreren Etappen und
168 europaweit eingeführt.

169 • **Die europäischen Staaten sind in allen Sektoren die Energieeffizientesten.**
170

171 LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

172 Carbon Management

173 • **Einführung eines umfangreichen CO₂-Managements.** Dem Parlament wird
174 vorgelegt, in welchen Sektoren wieviel CO₂ verbraucht wird und wieviel
175 jeweils bereits durch den Emissionshandel bezahlt wurde. Anhand von
176 transparenten Zahlen sollen, ähnlich dem „Climate Budget“ der Stadt Oslo,
177 aus diesem Prozess Maßnahmen des Klimaschutzes abgeleitet werden.

178 • **Carbon Management durch CO₂-Budgeting:** Parallel zum Fiskalhaushalt wird

- 179 auf allen Ebenen ein CO2-Budgeting mit folgenden Funktionen eingeführt:
- 180 ◦ Nachweis des noch zur Verfügung stehenden CO2-Budgets
 - 181 ◦ Im Fiskaljahr geplanter CO2-Saldo
 - 182 ◦ Zuteilung maximal zulässiger Salden an Haushalte, Verwaltung,
183 Industrie, Landwirtschaft und Dienstleister_innen
 - 184 ◦ Vorschau auf die Folgejahre inklusive importierter CO2-Belastungen
 - 185 ◦ Im Konnex mit dem Fiskalhaushalt: Langfristige Maßnahmen zur
186 Reduktion des CO2-Saldos und Finanzierung
187 Abschätzung der Auswirkungen politischer Beschlüsse auf die CO2-
188 Salden
- 189 • **Steuersätze können jederzeit gesenkt werden, wenn gleichzeitig**
190 **umweltschädliche Maßnahmen oder Förderungen gestrichen oder gesenkt**
191 **werden.**

192 **Die Einführung der CO2-Steuer in drei Schritten**

- 193 1. **Kurzfristig** werden auf nationaler Ebene wirkungslose Umweltsteuern im non-
194 ETS-Bereich gestrichen und aufkommensneutral durch eine CO2-Steuer
195 ersetzt.
- 196 2. **Mittelfristig** werden die CO2-Steuern auf Energie in einem ersten Schritt
197 durch eine EU-Richtlinie auf 40% des Steuerniveaus von Treibstoffen
198 angehoben. Die Industrie bleibt noch im ETS-Bereich.
- 199 3. **Langfristig** werden alle CO2-Emissionen durch die Anhebung der CO2-Steuern
200 auf Energie auf das Niveau der CO2-Steuern auf Treibstoffe einheitlich
201 besteuert. Das ETS im Industriebereich wird schrittweise in das CO2-
202 Steuersystem übergeleitet.

203 **Phase 1 – bis 2022**

204 Statt viele, teils wirkungslose Steuern parallel laufen zu lassen, wollen wir
205 die Einführung einer CO2-Steuer. Diese entspricht in etwa dem derzeitigen
206 Aufkommen der Körperschaftssteuer. Im EU-ETS erfasste Anlagen werden davon
207 vorerst ausgenommen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Außerdem beträgt
208 die implizite Besteuerung der Elektrizität für Industrie in Österreich fast 100
209 Euro/t CO2 und damit deutlich über unserem Vorbild Schweden, das in allen
210 anderen Kategorien deutlich höher besteuert.

211 **Besteuerung der Treibstoffe**

212 Der Verkehr emittierte 2016 insgesamt 23 Mio. t CO2. In Summe wurde der Verkehr

- 213 mit 8,12 Mrd. Euro an nicht verursachergerechten Umweltsteuern bzw.
214 Bagatellsteuern belastet:
- 215 • NOVA (ca. 470 Mio. jährlich), die die Berechnungsbasis der tatsächlichen
216 Emissionen nicht erfasst und weil Alternativantriebe teilweise zu gering,
217 teilweise gar nicht entlastet werden.
 - 218 • Mineralölsteuer (ca. 4,5 Mrd. jährlich), die zwar grundsätzlich
219 Emissionsmengen besteuert, aber wegen des Dieselprivilegs unerwünschte
220 Lenkungseffekte aufweist.
 - 221 • Motorbezogene Versicherungssteuer (ca. 2,2 Mrd. jährlich), die wie die
222 NOVA nicht die tatsächlichen Emissionen erfasst.
 - 223 • Kfz-Steuer, die aufgrund eines Aufkommens von 50 Mio. Euro pro Jahr als
224 Bagatellsteuer einzustufen ist.
 - 225 • Mehrwertsteuer auf MöSt. (ca. 900 Mio. jährlich): da eine Mehrwertsteuer
226 auf Produktionssteuern sinnwidrig ist, wird auf die CO2-Steuern keine
227 Mehrwertsteuer erhoben.
- 228 Die angeführten Steuern werden gestrichen und durch eine aufkommensneutrale CO2-
229 Steuer ersetzt:
- 230 • Auf die emittierte Tonne CO2 ist eine CO2-Steuer von 350 Euro/t zu
231 entrichten.
 - 232 • Die CO2-Steuer wird etappenweise eingeführt:
 - 233 1. Angleichen der MöSt. von Diesel und Benzin.
 - 234 2. Schrittweise Erhöhung der MöSt um 10ct/l p.a. bis 350 Euro/t CO2 erreicht
235 werden.
 - 236 3. Abschaffen der Kfz-Steuer und schrittweises Senken von NOVA und
237 motorbezogener Versicherungssteuer.
 - 238 • Biotreibstoffe und recycelte Altöle unterliegen mit ihrem Anteil aus
239 fossilen Rohstoffen hergestellten Ausgangsprodukte (Methanol) der CO2-
240 Steuer.
 - 241 • Durch die Streichung der NOVA sinken die Anschaffungskosten für neue,
242 schadstoffärmere Kfz.
 - 243 • Der Fahrzeugbetrieb wird im Gegenzug verursachergerecht höher besteuert.

244 Reform der Energieabgabe

245 Die Energieabgaben wurden ohne jeden ökologischen Lenkungseffekt nur zur
246 Budgetsanierung eingeführt. Auf die CO₂-Emissionen bezogen, werden
247 Erdgasfeuerungen mehr als doppelt so hoch wie Kohlefeuerungen besteuert.
248 Die Elektrizitätsabgabe unterscheidet nicht zwischen der Stromproduktion aus
249 erneuerbaren und fossilen Energieträgern. Eine Ökologisierung der Energieabgabe
250 erfordert daher folgende Maßnahmen:

- 251 • Die Elektrizitätsabgabe wird gestrichen, da sie keinerlei Lenkungseffekte
252 in Richtung CO₂-Reduktion aufweist.
- 253 • Im Gegenzug wird die Befreiung der Stromerzeugung von der Energieabgabe
254 auf fossile Energieträger gestrichen.
- 255 • Damit fällt die Energieabgabe auf Wasserkraft, Wind- und Solarenergie.
- 256 • Strom aus kalorischen Kraftwerken wird mit einer Energieabgabe belastet,
257 da Stromerzeuger Energieabgaben auf Brennstoffe zahlen müssen, die sie an
258 die Endverbraucher über den Strompreis weiterverrechnen.
- 259 • Die Energieabgabe auf Methan (Erdgas) beträgt 0,09 Euro/Nm³ und ist die
260 Referenz für die Festsetzung der Energieabgabe auf fossile Brennstoffe.
- 261 • Die Energieabgabe auf Kohle wird unabhängig von der Art der Kohle von 0,05
262 Euro/kg auf 0,18 Euro/kg erhöht. CO₂ aus Anthrazitkohle und Erdgas werden
263 dadurch bei gleichem Heizwert gleich hoch besteuert.
- 264 • Da die Energieabgabe auf Kohle gewichtsbezogen ist, werden minderwertigere
265 Kohlen wie z.B. Braunkohlen höher besteuert.
- 266 • Eine eventuelle MöSt. auf Brennstoffe wird gestrichen. Die Energieabgabe
267 auf andere Brennstoffe wird über das Verhältnis der CO₂-Emission des
268 Brennstoffes zu der CO₂-Emission von Methan bei gleichen Heizwerten
269 festgesetzt (Energieabgabe = CO₂ Brennstoff/CO₂ Methan * Energieabgabe
270 Methan)

271 Aufkommensneutrale Gestaltung

272 Wenn sich durch die CO₂-Steuer eine Überkompensation von MöSt, NOVA,
273 Energieabgabe usw. ergibt, erfolgt der Ausgleich je zur Hälfte durch die

- 274 • Senkung der Mehrwertsteuer. In Relation zum Einkommen werden von der CO₂-
275 Steuer vor allem Haushalte mit niedrigem Einkommen steuerlich stärker
276 belastet. Aus diesem Grund reduzieren wir die MwSt., vor allem bei den
277 Wohnkosten und Lebensmitteln.

- 278 • Senkung der Arbeitgeberbeiträge zum FLAF, um die Abgabenbelastung des
279 Faktors Arbeit zu reduzieren, und Kompensation des Einnahmenausfalls des
280 FLAF aus den CO2-Steureinnahmen

281 **PHASE 2 – 2022-2030**

282 Der Schwerpunkt unseres Konzepts liegt auf energiebedingten CO2-Emissionen, die
283 in nicht-ETS-Sektoren erzeugt werden, d.h. hauptsächlich CO2-Emissionen aus dem
284 Energieverbrauch von privaten Haushalten, Transport- und
285 Dienstleistungssektoren.

286 Ein schrittweises Ausrollen auf den ETS-Bereich ist jedoch vorgesehen (D.h. EU,
287 idealerweise OECD-weit). Mehrere parallele CO2-Besteuerungssysteme auf
288 Treibstoffe, Energie und Industrieemissionen sind langfristig kontraproduktiv.
289 Daher müssen CO2-Steuern mittelfristig das ETS System im Energiebereich ersetzen
290 und Luft- und Binnenschifffahrt in das CO2-Steuersystem aufgenommen werden.

291 **CO2-Besteuerung von Energieträgern**

292 Während die Treibstoffbesteuerung kurzfristig auf nationaler Ebene ökologisch
293 gestaltet werden kann, ist eine sinnvolle CO2-Besteuerung von Energie, Luft- und
294 Binnenschifffahrt nur auf EU-Ebene möglich. Diese beinhaltet:

- 295 • Streichen von Energieabgaben.
- 296 • Festlegen von Mindestsätzen für die CO2-Besteuerung von Energieträgern
297 durch eine EU-Richtlinie.
- 298 • Schrittweise Erhöhung der CO2-Sätze auf Energie auf 40% der CO2-Sätze für
299 Treibstoffe
- 300 • Flugverkehr und Binnenschifffahrt werden schrittweise in das CO2-
301 Steuersystem für Treibstoffe übernommen. Das Besteuerungsrecht steht den
302 überflogenen bzw. durchfahrenen Staaten zu.
- 303 • Im Industriebereich wird das ETS vorläufig beibehalten.
- 304 • Aufkommensneutrale Ausgestaltung des Steuersystems. Tax-Recycling ist
305 besonders wichtig, um Innovationen Raum für Finanzierung zu bieten.
- 306 • Carbon Budgeting wird über eine EU-Richtlinie EU-weit ausgerollt.

307 **PHASE 3 – AB 2030**

308 **Einheitliche CO2-Steuer in allen Bereichen**

309 Langfristig wird das CO₂-Steuersystem auch auf die im ETS verbliebenen
310 Industriebereiche ausgerollt und die CO₂-Steuern in allen Bereichen angeglichen:

- 311 • Abschaffung des ETS und Einführung der CO₂-Steuer im Industriebereich.
- 312 • Schrittweise Angleichung der CO₂-Steuern auf Energie und in der Industrie
313 an die CO₂-Steuern für Treibstoffe.
- 314 • Begünstigte Steuersätze in strategischen Branchen der Industrie sind
315 zeitlich beschränkt zulässig, müssen aber durch höhere Steuern auf
316 Treibstoffe oder Energie ausgeglichen werden.

317 **Überblick der drei Phasen**

318 ***FÜR TABELLE BITTE PDF KONSULTIEREN (Darstellbarkeitsproblematik)***

319 **BEGLEITENDE MASSNAHMEN**

320 Mittelfristig müssen legislative Hemmnisse abgeschafft, Produktionsförderungen
321 durch Forschungs- und Investitionsförderungen ersetzt und Steuervermeidung durch
322 Schadstoffsubstitution verhindert werden:

- 323 • Weitere Schadstoffe, wie beispielsweise NO_x und Feinstaub, werden vom
324 Steuersystem erfasst, um eine Substitution von steuerpflichtigen durch
325 nicht steuerpflichtige Schadstoffe zu vermeiden.
- 326 • Forschung muss verstärkt in saubere Technologielösungen zur CO₂-Vermeidung
327 fließen. Solange schmutzige Technologien besser erforscht und damit
328 „fortschrittlicher“ sind, wird der Übergang zu sauberer Technologie
329 schwierig sein.
- 330 • Die genannte CO₂-Steuer soll daher mit Forschungsförderungen flankiert
331 werden. Wir halten diesen Weg für alternativlos, wenn man die Klimaziele
332 einhalten und nicht auf Grund von Verzögerungstaktiken erhebliche
333 Wohlfahrtsverluste tragen will.
- 334 • Kabotage-Beschränkungen sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene
335 zu identifizieren und abzuschaffen.
- 336 • Wohnbauförderung muss an Energieausweis und öffentliche Verkehrsanbindung
337 geknüpft werden. Die Pendlerpauschale soll durch degressiv gestaffelte
338 Steuerfreibeträge für Zeitkarten für ÖPNV ersetzt werden.

339 **BEISPIELE**

340 **Phase 1: Beispiele zu den km-abhängigen Jahreskosten für Golf 1.6 TDI (Diesel**
341 **85kW, 6l/100km, Diesel € 1,22/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC) bzw. Golf 1.0**
342 **TSI (Benzin 80kW, 7l/100km, Benzin € 1,31/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC),**
343 **CO2 beider Varianten ca. 160mg/km, Rohstoffpreise Diesel & Benzin KW40**
344 **(<https://www.boerse.de/rohstoffpreise>):**

345 **FÜR TABELLE BITTE PDF KONSULTIEREN (Darstellbarkeitsproblematik)**

346 **Aufkommensneutrale Gestaltung der CO2-Steuern: Einnahmen, Entlastungsvolumen und**
347 **Aufteilung des Entlastungsvolumens auf Arbeitgeber_innen und Bürger_innen. Die**
348 **Überkompensation bei Treibstoffen ergibt sich durch den Wegfall der indirekten**
349 **Steuerbegünstigungen des LKW-Verkehrs bei Kfz > 3.5t (Berechnungsbasis 2017 ohne**
350 **Berücksichtigung der Lenkungseffekte und ohne Valorisierung der Beträge):**

351 **FÜR TABELLE BITTE PDF KONSULTIEREN (Darstellbarkeitsproblematik)**

Begründung

Österreich hat im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert, in dem das Ziel verankert ist, den globalen Temperaturanstieg auf unter 2°C, wenn möglich auf unter 1,5°C, zu beschränken. Dadurch wurde auch dem EU-Fahrplan zum Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft (Reduktion der THG-Emissionen um 80 bis 95 % bis Mitte des Jahrhunderts bezogen auf 1990) zusätzliches Gewicht verliehen. Nach naturwissenschaftlichem Konsens ist es für die Eindämmung des Temperaturanstiegs bei bzw. auf deutlich unter 2°C unerlässlich, aus der Nutzung fossiler Energieträger bis Mitte des Jahrhunderts auszustiegen.

Das Steuer- und Abgabesystem Österreichs belastet den Faktor Arbeit viel zu hoch, obwohl wir um jeden Arbeitsplatz kämpfen. Ressourcenverbrauch wird dagegen nur sehr gering besteuert, obwohl wir diesen eindämmen müssen. Ohne eine Strukturreform des Steuersystems, die Emissionen deutlich stärker belastet und den Faktor Arbeit entlastet, ist eine Trendumkehr nicht möglich.

PDF-Upload

**NACHHALTIG,
INNOVATIV,
ENTLASTEND.**

**DAS NEOS-KONZEPT FÜR
EINE ÖKOLOGISCHE
STEUERREFORM ENTLASTET
UMWELT UND DEN FAKTOR
ARBEIT.**

INHALT

HERAUSFORDERUNGEN	3
Klimawandel	3
Anpassung des Steuersystems	4
EU-weite Vereinheitlichung der CO2-Steuer	5
VISION	5
LEITLINIEN UND MASSNAHMEN	6
Carbon Management	6
Die Einführung der CO2-Steuer in drei Schritten	7
Besteuerung der Treibstoffe	7
Reform der Energieabgabe.....	8
Aufkommensneutrale Gestaltung	9
PHASE 2 – 2022-2030	9
CO2-Besteuerung von Energieträgern	9
PHASE 3 – AB 2030	10
BEGLEITENDE MASSNAHMEN	10
BEISPIELE	11

HERAUSFORDERUNGEN

Klimawandel

- Österreich hat im Jahr 2016 das Pariser Klimaschutzabkommen ratifiziert, in dem das Ziel verankert ist, den globalen Temperaturanstieg auf unter 2°C, wenn möglich auf unter 1,5°C, zu beschränken. Dadurch wurde auch dem EU-Fahrplan zum Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft (Reduktion der THG-Emissionen um 80 bis 95 % bis Mitte des Jahrhunderts bezogen auf 1990) zusätzliches Gewicht verliehen. Nach naturwissenschaftlichem Konsens ist es für die Eindämmung des Temperaturanstiegs bei bzw. auf deutlich unter 2°C unerlässlich, aus der Nutzung fossiler Energieträger bis Mitte des Jahrhunderts auszusteigen.
- Österreich hat bis zur CO₂-Neutralität 2050 ein Treibhausgas-Budget von 1.500 Mio. t CO₂ zur Verfügung. Das heißt, wenn wir weiter 80 Mio. t CO₂ im Jahr verbrauchen wie bisher, dann schaffen wir es nur bis ins Jahr 2037.
- Zwischen 2000 und 2005 stieg das Bruttoinlandsprodukt Österreichs nominell um 19%. Die Treibhausgasemissionen zeigten eine an das Wirtschaftswachstum gekoppelte Zunahme um 15% von 80 auf 93 Mio. t. Zwischen 2005 und 2014 sanken die Treibhausgasemissionen um 18%, obwohl das Wirtschaftswachstum in diesem Zeitraum 31% betrug. Im Jahr 2014 wurde mit 77 Mio. t der geringste Ausstoß der letzten 20 Jahre erreicht.
- Seit 2014 ist eine Trendumkehr zu beobachten: Die Emissionen stiegen 2015 um 3,1% auf 79 Mio. t und 2016 um 1% auf 80 Mio. t. Das nominelle Wirtschaftswachstum betrug in beiden Jahren 3,4%. Das zeigt, dass in Hochkonjunkturperioden die Schadstoffemissionen immer noch zu stark steigen, da Wirtschaftswachstum und der Ausstoß von Treibhausgasen nicht ausreichend entkoppelt sind. Um Wohlstand und Wirtschaftswachstum weiter zu ermöglichen, müssen wir unsere Art zu wirtschaften von Ressourcenverbrauch und CO₂ Emissionen fast vollständig entkoppeln. Das Ziel sind hocheffiziente, ressourcenschonende Produkte und Dienstleistungen.
- Das Steuer- und Abgabesystem Österreichs belastet den Faktor Arbeit viel zu hoch, obwohl wir um jeden Arbeitsplatz kämpfen. Ressourcenverbrauch wird dagegen nur sehr gering besteuert, obwohl wir diesen eindämmen müssen. Im Jahr 2017 wurde der Faktor Arbeit mit Abgaben von fast 90 Mrd. Euro pro Jahr belastet. Die Einnahmen des Staates aus der mengenbezogenen Besteuerung von Emissionen betragen 2017 nur 6,5 Mrd. Euro. Ohne eine Strukturreform des Steuersystems, die Emissionen deutlich stärker belastet und den Faktor Arbeit entlastet, ist eine Trendumkehr nicht möglich.
- Der Klimawandel ist eine besondere Herausforderung. Dieser ist real und verursacht Kosten. Alle, von der Landwirtin bis zum Verkäufer, haben erkannt, dass der Klimawandel teuer wird. Trotzdem ist es schwierig, klimaschädliches Verhalten zu bepreisen. Da wir von der Effizienz des Marktes überzeugt sind, müssen die realen CO₂-Kosten von Anfang an im Preis enthalten sein. Allen Expert_innen ist klar, dass wir dafür eine ökologische Steuerreform brauchen, die politisch nach wie vor umstritten ist.

- Mit der Internationalen Abhängigkeit sind Kosten verbunden. Um Innovation zu stimulieren, Abhängigkeit zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, braucht einen effizienteren Umgang mit allen Primär-Ressourcen.

Anpassung des Steuersystems

- 2016 entfielen 36,4% der Treibhausgasemissionen auf Energie und Industrie im ETS-Bereich (Emissionshandelssystem), 7,8% auf Energie und Industrie im non-ETS-Bereich. 28,8% wurden vom Verkehr, 10,1% von Gebäuden, 10,3% von der Landwirtschaft, 3,9% von der Abfallwirtschaft emittiert, die alle nicht vom ETS erfasst werden. Die Herausforderung besteht darin, dies mit einer CO₂-Steuer zu vereinheitlichen.
- Während die Emissionen der Bereiche Gebäude, Energie und Industrie, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft seit 1990 deutlich zurückgingen, stiegen die jährlichen Emissionen des Verkehrs seit 1990 um mehr als 8 Mio. t. Daher ist die aktuelle politische Debatte um den Klimaschutz in weiten Bereichen eine Themenverfehlung, da sie viel zu sehr auf Stromerzeugung und viel zu wenig auf Verkehr und Gebäude fokussiert. Es braucht Kostenwahrheit bei Energieerzeugung und -nutzung, um endlich den Lenkungseffekt zu erreichen, der durch CO₂-Zertifikate nicht gegeben ist.
- Trotz der offensichtlichen Notwendigkeit, verzichten Staaten weitgehend auf explizite CO₂-Steuern im großen Umfang. Es gibt zwar Verbrauchssteuern auf Energie, die eine implizite CO₂-Steuer darstellen. Doch auch bei diesen gibt es noch Spielraum, um die reale Umweltschädlichkeit widerzuspiegeln. Dies gilt auch für Österreich, dessen Energiesteuereinnahmen in Prozent der gesamten Steuereinnahmen deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegen. Bei den Steuersätzen für Verkehrskraftstoffe hat Österreich zudem nur den 16. (Diesel) bzw. 17. (Benzin) Rang in der EU 28.
- Eine ökologische Steuerreform muss spürbar sein und CO₂-Steuern müssen als Anreizsystem für Innovationen in der Produktion betrachtet werden. Sie muss individuelles Verhalten ändern und den technologischen Fortschritt in eine bestimmte Richtung lenken. Die Vielzahl an kleinen Maßnahmen helfen zwar, wirken aber unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle (unter Verhaltensökonom_innen als differentielle Wahrnehmbarkeitsschwelle bzw. „eben noch bemerkbarer Unterschied“ bezeichnet).
- Der emissions-intensiven Industrie kommt bei der Transformation unserer Infrastruktur für Gebäude, Mobilität aber auch Produktion, eine besondere Rolle zu. Diese Branchen betreiben bereits aufgrund ihrer Position im internationalen Wettbewerb einen sorgfältigen Umgang mit Energie. Wo es möglich ist, wird langfristig ein Übergang auf emissionsarme oder emissionsfreie Energien anzustreben sein. Dafür sind aber noch besondere Anstrengungen bei Innovationen erforderlich.
- Nicht nur die Steuer- und Abgabenstruktur, sondern auch kontraproduktive Rahmenbedingungen begünstigen steigende CO₂-Emissionen. Mietrecht, willkürliche Festsetzungen von Lagezuschlägen und nicht funktionelle Abschreibungsdauern für Investitionen in Gebäude machen thermische Sanierungen von Altbauten für

Vermieter_innen zurzeit wirtschaftlich sinnlos. Die Wohnbauförderung beispielsweise könnte bzgl. Anreiz für innovatives Bauen viel wirksamer genutzt werden.

- Zu den wichtigsten Entscheidungen bei der Nutzung von primären Ressourcen zählt der Umgang mit Raum und Boden. Hier hat Österreich einen offensichtlichen Nachholbedarf. Das Zeitfenster zur Trendumkehr ist allerdings extrem gering. Landnutzung und Klimawandel bewegen sich in der gefährdeten Zone, wobei erhöhte Methanemissionen und Wechselbeziehungen zwischen den Sektoren das Risiko vermutlich stark erhöhen.

EU-weite Vereinheitlichung der CO2-Steuer

- Die in der Energiebesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/96 / EG) festgelegten Mindeststeuersätze reichen nicht aus, um das Preissignal zur Erfüllung der Klimaschutzziele der EU festzulegen. Dies wurde bereits in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom März 2008 zu den Zielen für 2020 festgestellt.
- Momentan gibt es kein einheitliches Steuersystem auf Emissionen. Eine EU-weite CO2 Steuer würde eine Doppelbesteuerung und hohe Verwaltungskosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen im europäischen Kontext verhindern. Dies unterstreicht die Bedeutung der Vermeidung von Mehrfachbesteuerung bei der Gestaltung einer CO2-Steuer.

VISION

- **Carbon-Management wurde eingeführt:** Parallel zu Voranschlag und Rechnungsabschluss wird ein CO2-Budget geführt, das das aktuelle Rest-CO2-Budget sowie die geplanten und tatsächlichen CO2-Emissionen des Jahres enthält. Emissionen des Grundstoffbereichs werden durch Reduktionen in anderen Bereichen ausgeglichen. Carbon Leakage wird durch den Abzug ausgelagerter und importierter CO2-Emissionen vermieden. Des Weiteren wird, im WTO Kontext, das Nicht-Verfolgen von Pariser Klimaziele als unfairer Handel erachtet.
- **Der Klimavertrag von Paris und dessen Ziele werden erfüllt und auf fortwährende Dauer eingehalten:** Österreich hat es geschafft, die relevanten Akteure mittels einer aktiven Klimapolitik dazu zu motivieren, auf Chancen und nicht auf Ängste zu setzen. Langfristiges Ziel ist die Klimaneutralität Österreichs.
- **CO2-Steuern führen zu einer signifikanten Reduktion der Emissionen:** Auf nationaler Ebene wurden NOVA, Kfz-Steuer, motorbezogene Versicherungssteuer, MöSt. und die MwSt. auf die MöSt. aufkommensneutral durch eine CO2-Steuer ersetzt, die die CO2 Emissionen explizit besteuert. Die Energieabgabe wurde ebenfalls aufkommensneutral anhand der CO2-Emissionen reformiert.
- **EU-weites Angleichen der CO2-Steuern auf Treibstoffe und Energie:** Die Angleichung erfolgte über eine EU-Richtlinie, die Mindestsätze für Treibstoff- und Energiesteuern festlegt und durch die die CO2-Steuern auf Energie schrittweise an das Niveau der CO2-Steuern auf

Treibstoffe herangeführt wurden. Besteuerungsgrundlage ist die CO₂-Bilanz von Produktion, Herstellung und Endverbrauch. Die Struktur des Steuersystems der EU-Staaten wurde nach ökologischen Kriterien aufkommensneutral reformiert. Die CO₂-Steuern werden anhand der Inflation valorisiert.

- **Beseitigung kontraproduktive Rahmenbedingungen:** Direkte und indirekte Förderungen, die einer Ökologisierung des Steuersystems entgegenstehen, wurden abgeschafft. Gesetzliche Rahmenbedingungen, die direkt oder indirekt zu steigende Emissionen begünstigen, wurden identifiziert und reformiert. Substitutionseffekte werden durch eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage auf weitere Schadstoffe vermieden.
- **Ein 3-stufiger Einführungsprozess, der EU-weit begleitet wurde, ist abgeschlossen:** Die Struktur des Steuersystems hat sich deutlich Richtung CO₂ verschoben. Rund 25% des Steueraufkommens entfallen auf explizite Steuern auf Emissionen. Die Besteuerung der Emissionen wird vor allem durch die Reduktion der Mehrwertsteuern und der Lohnsummensteuern aufkommensneutral kompensiert. Insgesamt hat sich die Abgabenquote bei unter 40% des BIPs eingependelt.
- **Arbeitgeber_innen und Bevölkerung wurden durch die Umsetzung des 3-stufigen Prozesses um insgesamt 16 Mrd. € pro Jahr entlastet.** Das Entlastungsvolumen beträgt nach Umsetzung der ersten Stufe bis zu 1,5 Mrd. € pro Jahr und nach Umsetzung der zweiten Stufe 3,5 Mrd. € pro Jahr. Das Entlastungsvolumen wird zwischen Arbeitgeber_innen und Bevölkerung durch die Senkung der Lohnnebenkosten und durch die Reduktion der Mehrwertsteuersätze im Verhältnis 50/50 aufgeteilt.
- **Die Akzeptanz für das CO₂-Steuersystem steigt:** Es wird als ein effektives Werkzeug des Carbon-Managements gesehen. Ein transparentes CO₂-Steuersystem, mit dem auch die Besteuerung von Emissionen, Brenn- und Treibstoffen deutlich vereinfacht wurde, wurde in mehreren Etappen und europaweit eingeführt.
- **Die europäischen Staaten sind in allen Sektoren die Energieeffizientesten.**

LEITLINIEN UND MASSNAHMEN

Carbon Management

- **Einführung eines umfangreichen CO₂-Managements.** Dem Parlament wird vorgelegt, in welchen Sektoren wieviel CO₂ verbraucht wird und wieviel jeweils bereits durch den Emissionshandel bezahlt wurde. Anhand von transparenten Zahlen sollen, ähnlich dem „Climate Budget“ der Stadt Oslo, aus diesem Prozess Maßnahmen des Klimaschutzes abgeleitet werden.
- **Carbon Management durch CO₂-Budgeting:** Parallel zum Fiskalhaushalt wird auf allen Ebenen ein CO₂-Budgeting mit folgenden Funktionen eingeführt:
 - Nachweis des noch zur Verfügung stehenden CO₂-Budgets

- Im Fiskaljahr geplanter CO₂-Saldo
 - Zuteilung maximal zulässiger Salden an Haushalte, Verwaltung, Industrie, Landwirtschaft und Dienstleister_innen
 - Vorschau auf die Folgejahre inklusive importierter CO₂-Belastungen
 - Im Konnex mit dem Fiskalhaushalt: Langfristige Maßnahmen zur Reduktion des CO₂-Saldos und Finanzierung
 - Abschätzung der Auswirkungen politischer Beschlüsse auf die CO₂-Salden
- **Steuersätze können jederzeit gesenkt werden, wenn gleichzeitig umweltschädliche Maßnahmen oder Förderungen gestrichen oder gesenkt werden.**

Die Einführung der CO₂-Steuer in drei Schritten

1. **Kurzfristig** werden auf nationaler Ebene wirkungslose Umweltsteuern im non-ETS-Bereich gestrichen und aufkommensneutral durch eine CO₂-Steuer ersetzt.
2. **Mittelfristig** werden die CO₂-Steuern auf Energie in einem ersten Schritt durch eine EU-Richtlinie auf 40% des Steuerniveaus von Treibstoffen angehoben. Die Industrie bleibt noch im ETS-Bereich.
3. **Langfristig** werden alle CO₂-Emissionen durch die Anhebung der CO₂-Steuern auf Energie auf das Niveau der CO₂-Steuern auf Treibstoffe einheitlich besteuert. Das ETS im Industriebereich wird schrittweise in das CO₂-Steuersystem übergeleitet.

Phase 1 – bis 2022

Statt viele, teils wirkungslose Steuern parallel laufen zu lassen, wollen wir die Einführung einer CO₂-Steuer. Diese entspricht in etwa dem derzeitigen Aufkommen der Körperschaftssteuer. Im EU-ETS erfasste Anlagen werden davon vorerst ausgenommen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Außerdem beträgt die implizite Besteuerung der Elektrizität für Industrie in Österreich fast 100 Euro/t CO₂ und damit deutlich über unserem Vorbild Schweden, das in allen anderen Kategorien deutlich höher besteuert.

Besteuerung der Treibstoffe

Der Verkehr emittierte 2016 insgesamt 23 Mio. t CO₂. In Summe wurde der Verkehr mit 8,12 Mrd. Euro an nicht verursachergerechten Umweltsteuern bzw. Bagatellsteuern belastet:

- NOVA (ca. 470 Mio. jährlich), die die Berechnungsbasis der tatsächlichen Emissionen nicht erfasst und Alternativantriebe teilweise zu gering, teilweise gar nicht entlastet werden.
- Mineralölsteuer (ca. 4,5 Mrd. jährlich), die zwar grundsätzlich Emissionsmengen besteuert, aber wegen des Dieselprivilegs unerwünschte Lenkungseffekte aufweist.
- Motorbezogene Versicherungssteuer (ca. 2,2 Mrd. jährlich), die wie die NOVA nicht die tatsächlichen Emissionen erfasst.

- Kfz-Steuer, die aufgrund eines Aufkommens von 50 Mio. Euro pro Jahr als Bagatellsteuer einzustufen ist.
- Mehrwertsteuer auf MöSt. (ca. 900 Mio. jährlich), da eine Mehrwertsteuer auf Produktionssteuern sinnwidrig ist, wird auf die CO₂-Steuern keine Mehrwertsteuer erhoben.

Die angeführten Steuern werden gestrichen und durch eine aufkommensneutrale CO₂-Steuer ersetzt:

- Auf die emittierte Tonne CO₂ ist eine CO₂-Steuer von 350 Euro/t zu entrichten.
- Die CO₂-Steuer wird etappenweise eingeführt:
 1. Angleichen der MöSt. von Diesel und Benzin.
 2. Schrittweise Erhöhung um 10ct p.a. bis 350 Euro/t erreicht werden.
 3. Abschaffen der Kfz-Steuer und schrittweises Senken von NOVA und motorbezogener Versicherungssteuer.
- Biotreibstoffe und recycelte Altöle unterliegen mit ihrem Anteil aus fossilen Rohstoffen hergestellten Ausgangsprodukte (Methanol) der CO₂-Steuer.
- Durch die Streichung der NOVA sinken die Anschaffungskosten für neue, schadstoffärmere Kfz.
- Der Fahrzeugbetrieb wird im Gegenzug verursachergerecht höher besteuert.

Reform der Energieabgabe

Die Energieabgaben wurden ohne jeden ökologischen Lenkungseffekt nur zur Budgetsanierung eingeführt. Auf die CO₂-Emissionen bezogen, werden Erdgasfeuerungen mehr als doppelt so hoch wie Kohlefeuerungen besteuert.

Die Elektrizitätsabgabe unterscheidet nicht zwischen der Stromproduktion aus erneuerbaren und fossilen Energieträgern. Eine Ökologisierung der Energieabgabe erfordert daher folgende Maßnahmen:

- Die Elektrizitätsabgabe wird gestrichen, da sie keinerlei Lenkungseffekte in Richtung CO₂-Reduktion aufweist.
- Im Gegenzug wird die Befreiung der Stromerzeugung von der Energieabgabe auf fossile Energieträger gestrichen.
- Damit fällt die Energieabgabe auf Wasserkraft, Wind- und Solarenergie.
- Strom aus kalorischen Kraftwerken wird mit einer Energieabgabe belastet, da Stromerzeuger Energieabgaben auf Brennstoffe zahlen müssen, die sie an die Endverbraucher über den Strompreis weiterverrechnen.
- Die Energieabgabe auf Methan (Erdgas) beträgt 0,09 Euro/Nm³ und ist die Referenz für die Festsetzung der Energieabgabe auf fossile Brennstoffe.
- Die Energieabgabe auf Kohle wird unabhängig von der Art der Kohle von 0,05 Euro/kg auf 0,18 Euro/kg erhöht. CO₂ aus Anthrazitkohle und Erdgas werden dadurch bei gleichem Heizwert gleich hoch besteuert.
- Da die Energieabgabe auf Kohle gewichtsbezogen ist, werden minderwertigere Kohlen wie z.B. Braunkohlen höher besteuert.

- Eine eventuelle MöSt. auf Brennstoffe wird gestrichen. Die Energieabgabe auf andere Brennstoffe wird über das Verhältnis der CO₂-Emission des Brennstoffes zu der CO₂-Emission von Methan bei gleichen Heizwerten festgesetzt (Energieabgabe = CO₂ Brennstoff/CO₂ Methan * Energieabgabe Methan)

Aufkommensneutrale Gestaltung

Wenn sich durch die CO₂-Steuer eine Überkompensation von MöSt, NOVA, Energieabgabe usw. ergibt, erfolgt der Ausgleich je zur Hälfte durch die

- Senkung der Mehrwertsteuer. In Relation zum Einkommen werden von der CO₂-Steuer vor allem Haushalte mit niedrigem Einkommen steuerlich stärker belastet. Aus diesem Grund reduzieren wir die MwSt., vor allem bei den Wohnkosten und Lebensmittel.
- Senkung der Arbeitgeberbeiträge zum FLAF, um die Abgabenbelastung des Faktors Arbeit zu reduzieren.

PHASE 2 – 2022-2030

Der Schwerpunkt unseres Konzepts liegt auf energiebedingten CO₂-Emissionen, die in nicht-ETS-Sektoren erzeugt werden, d.h. hauptsächlich CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch von privaten Haushalten, Transport- und Dienstleistungssektoren.

Ein schrittweises Ausrollen auf den ETS-Bereich ist jedoch vorgesehen (D.h. EU, idealerweise OECD-weit). Mehrere parallele CO₂-Besteuerungssysteme auf Treibstoffe, Energie und Industrieemissionen sind langfristig kontraproduktiv. Daher müssen CO₂-Steuern mittelfristig das ETS System im Energiebereich ersetzen und Luft- und Binnenschifffahrt in das CO₂-Steuersystem aufgenommen werden.

CO₂-Besteuerung von Energieträgern

Während die Treibstoffbesteuerung kurzfristig auf nationaler Ebene ökologisch gestaltet werden kann, ist eine sinnvolle CO₂-Besteuerung von Energie nur auf EU-Ebene möglich. Diese beinhaltet:

- Streichen von Energieabgaben.
- Festlegen von Mindestsätzen für die CO₂-Besteuerung von Energieträgern durch eine EU-Richtlinie.
- Schrittweise Erhöhung der CO₂-Sätze auf Energie auf 40% der CO₂-Sätze für Treibstoffe
- Besteuerung des Flugverkehrs und der Binnenschifffahrt durch schrittweise Übernahme des CO₂-Steuersystems für Treibstoffe: Unabhängig von Start und Ziel steht das Besteuerungsrecht den überflogenen bzw. den durchfahrenen Staaten zu.
- Im Industriebereich wird das ETS vorläufig beibehalten.
- Aufkommensneutrale Ausgestaltung des Steuersystems. Tax-Recycling ist besonders wichtig, um Innovationen Raum für Finanzierung zu bieten.
- Carbon Budgeting wird über eine EU-Richtlinie EU-weit ausgerollt.

PHASE 3 – AB 2030

Einheitliche CO2-Steuer in allen Bereichen

Langfristig wird das CO2-Steuersystem auch auf die im ETS verbliebenen Industriebereiche ausgerollt und die CO2-Steuern in allen Bereichen angeglichen:

- Abschaffung des ETS und Einführung der CO2-Steuer im Industriebereich.
- Schrittweise Angleichung der CO2-Steuern auf Energie und in der Industrie an die CO2-Steuern für Treibstoffe.
- Begünstigte Steuersätze in strategischen Branchen der Industrie sind zeitlich beschränkt zulässig, müssen aber durch höhere Steuern auf Treibstoffe oder Energie ausgeglichen werden.

Überblick der drei Phasen

	Start	CO2-Steuerraten für fossile Treib- und Brennstoffe (EUR/t CO2)				
		Benzin	Diesel	(Heiz)Öl	Gas	Kohle
Aktuell	-	214	176	48	37,2	21,6
Phase 1 Ziel	2020	350	350	48	48	48 (18 ct/kg)
Phase 2 Ziel	2022	350	350	140	140	140 70 ct/kg
Phase 3 Ziel	2030	350	350	350	350	350 1,75 Euro/kg

BEGLEITENDE MASSNAHMEN

Mittelfristig müssen legislative Hemmnisse abgeschafft, Produktionsförderungen durch Forschungs- und Investitionsförderungen ersetzt und Steuervermeidung durch Schadstoffsubstitution verhindert werden:

- Weitere Schadstoffe, wie beispielsweise NOx und Feinstaub, werden vom Steuersystem erfasst, um eine Substitution von steuerpflichtigen durch nicht steuerpflichtige Schadstoffe zu vermeiden.
- Forschung muss verstärkt in saubere Technologielösungen zur CO2-Vermeidung fließen. Solange schmutzige Technologien besser erforscht und damit „fortschrittlicher“ sind, wird der Übergang zu sauberer Technologie schwierig sein.

- Die genannte CO₂-Steuer soll daher mit Forschungsförderungen flankiert werden. Wir halten diesen Weg für alternativlos, wenn man die Klimaziele einhalten und nicht auf Grund von Verzögerungstaktiken erhebliche Wohlfahrtsverluste tragen will.
- Kabotage-Beschränkungen sind sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu identifizieren und abzuschaffen.
- Wohnbauförderung muss an Energieausweis und öffentliche Verkehrsanbindung geknüpft werden. Die Pendlerpauschale soll durch degressiv gestaffelte Steuerfreibeträge für Zeitkarten für ÖPNV ersetzt werden.

BEISPIELE

Phase 1: Beispiele zu den km-abhängigen Jahreskosten für Golf 1.6 TDI (Diesel 85kW, 6l/100km, Diesel € 1,22/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC) bzw. Golf 1.0 TSI (Benzin 80kW, 7l/100km, Benzin € 1,31/l Durchschnittspreis 2018 lt. ADAC, CO₂ bei der Varianten ca. 160mg/km), Preise Diesel & Benzin vor Steuern:

Jahreskosten p.a.	0 km p.a.	10.000 km p.a.	20.000 km p.a.	25.000 km p.a.
Aktuelle Steuern Diesel	€ 454	€ 1.186	€ 1.918	€ 2.284
NEOS CO₂ Steuermodell Diesel	€ 0	€ 1.008	€ 2.016	€ 2.520
Aktuelle Steuern Benzin	€ 417	€ 1.334	€ 2.251	€ 2.710
NEOS CO₂ Steuermodell Benzin	€ 0	€ 980	€ 1.960	€ 2.450

Aufkommensneutrale Gestaltung der CO₂-Steuern: Einnahmen, Entlastungsvolumen und Aufteilung des Entlastungsvolumens auf Arbeitgeber_innen und Bürger_innen. Die Überkompensation bei Treibstoffen ergibt sich durch den Wegfall der indirekten Steuerbegünstigungen des LKW-Verkehrs bei Kfz > 3.5t (Berechnungsbasis 2017 ohne Berücksichtigung der Lenkungseffekte und ohne Valorisierung der Beträge):

	Treibstoffe + Energie alt	CO₂-Treibstoffe neu	CO₂ Energie neu	CO₂ Industrie	Entlastungsvolumen	Mögliche Beispiele zur Entlastung
Phase 1	9,2 Mrd. €	9,62 Mrd. €	1,1 Mrd. € (non ETS)	ETS	bis zu 1,5 Mrd. €	Red. MwSt. 10 → 8,5% FLAF 3,9 → 3,5%
Phase 2	9,2 Mrd. €	9,62 Mrd. €	3,2 Mrd. €	ETS	ca. 3,5 Mrd. €	MwSt. 20 → 19% FLAF 3,5 → 2,4%
Phase 3	9,2 Mrd. €	9,62 Mrd. €	5,7 Mrd. €	10,2 Mrd. €	ca. 16 Mrd. €	Red. MwSt. 8,5% → 7% MwSt. 19 → 17% FLAF 2,4 → 0% DG-Anteil ALV 3 → 2%

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Claudia Gamon; Tommi Enenkel; Lukas Leys

Titel: Blockchain und die Kryptoökonomie

1 Einleitung

2 Obwohl die Blockchain-Technologie 2019 ihr 10-jähriges Bestehen feiert, ist der
3 gesellschaftliche Diskurs über dieses neue Werkzeug erst an seinem Anfang. Das
4 Potential für positive Veränderung ist groß, viele Folgen sind noch nicht
5 absehbar oder hochkomplex. Um disruptiven Technologien mit einem
6 antizipatorischen Ansatz zu begegnen ist es jedoch wichtig, einen Grundstein für
7 die politische Debatte zu legen.

8 Blockchain und Vertrauen

9 Einer der wichtigsten Faktoren des zwischenmenschlichen Miteinanders ist
10 Vertrauen. In Zeiten zunehmender Vernetzung stellen Banken, Soziale Medien,
11 Online-Handelsplattformen oder Staaten jene Intermediäre dar, die auch Vertrauen
12 zwischen jenen Menschen ermöglichen, die sich eigentlich nicht kennen. Beide
13 vertrauen dem Intermediär, dass er eine Transaktion wie ausgemacht abwickelt.

14 Für Transaktionen im Internet musste man dabei bisher immer einer zentralen
15 Autorität vertrauen, die somit als Flaschenhals bzw. schwächstes Glied der Kette
16 (Single-Point-of-Failure Strukturen) handeln. Diese zunehmende Zentralisierung
17 (Winner-takes-it-all Effekt) birgt viele Risiken, da solche Intermediäre der
18 Gefahr von Ausfällen, Manipulationen, Datendiebstahl, Zensur oder Missbrauch
19 ausgesetzt sind. Ebenso können diese Intermediäre gewisse Personen von ihren
20 Diensten ausschließen (zB Unbanked und Underbanked Populations) oder Staaten
21 diese Intermediäre kontrollieren und Einfluss auf sie nehmen.

22 Die Blockchain ermöglicht es dieser Vertrauensproblematik mit neuen Lösungen zu

23 begegnen. Blockchains erlauben die sichere Dezentralisierung von Systemen, bei
24 denen Vertrauen in die Gültigkeit von Informationen und Transaktionen essentiell
25 ist. Sie ermöglichen Vertrauen zwischen Akteuren, die sich unter bisherigen
26 Umständen nicht vertrauen konnten und stattdessen auf Intermediäre vertrauen
27 mussten. Das Vertrauen in einen zentralen Akteur wird ersetzt durch das
28 Vertrauen in ein Netzwerk auf Akteuren, das auf gemeinsamen Regeln und Konsens
29 basiert ("Code is Law"). Auf diese Weise werden Transaktionen zwischen
30 Individuen ermöglicht, welche nicht durch Dritte beeinflusst, aber trotzdem von
31 Dritten im gewünschten Maß kontrolliert werden können.

32 **Die Entstehung der Token Economy**

33 Mit Bitcoin entstand die erste auf der Blockchain basierende dezentrale,
34 kryptographisch gesicherte Währung ohne Bankensystem. Bitcoin ist ein selbst-
35 organisiertes System, in dem Anreize herrschen, welche alle Teilnehmer
36 veranlassen gutartig zu handeln und das System gemeinsam aufrecht zu erhalten.
37 Blockchain-Technologie geht jedoch noch weit über die Möglichkeit dezentraler
38 Zahlungssysteme hinaus: Tokens und Smart Contracts machen es möglich.

39 Durch die Blockchain lässt sich über den Transfer beliebiger Werte Buch führen.
40 Das können Geldwerte, Kunstwerte, Ressourcen, Immobilien, Rechenzeit,
41 Speicherplatz oder Vermögenswerte sein. Durch die Quantifizierung beliebiger
42 Werte in Token und die sichere dezentrale Übertragung dieser Werte entsteht eine
43 reichhaltige Token Economy, die eine essentielle Säule für das Internet of
44 Things und die globale Ökonomie generell darstellen wird.

45 **Durch Smart Contracts zum globalen Supercomputer**

46 Durch das Hinterlegen von Computerprogrammen auf Blockchains öffnet sich eine
47 Dimension der globalen Zusammenarbeit. Web-Dienste werden nicht mehr durch die
48 Angst gehemmt, dass ein Dienstanbieter den Dienst einstellt oder manipulierend
49 auf die versprochenen Dienste eingreift. Stattdessen ist die Schaffung Digitaler
50 Autonomer Organisationen (DAOs) möglich, die auf transparenten Prozessen
51 basierende Verträge anbieten, deren Ausführung durch die Blockchain
52 sichergestellt wird. Alle Prozesse, die automatisierbar sind, werden von den
53 Folgen betroffen sein und Organisationen nachhaltig verändern.

54 **Die Folgen der Krypto-Revolution**

55 Die starke Zentralisierung, welche im Web 2.0 stattgefunden hat, hat einige
56 wenige große Internetunternehmen hervorgebracht, welche mit Monopolmacht Teile
57 des Internets beherrschen und darüber hinaus die Daten ihrer Nutzer besitzen.
58 Diese Form der Zentralisierung des Internets wird einem dezentralen System
59 mittels Blockchain Technologie gegenüberstehen, welches darüber hinaus den
60 Nutzern die Hoheit über ihre Daten zurückgeben wird. In den nächsten Jahren wird
61 sich das Internet vom heutigen Web 2.0 weiter zum sogenannten Web 3.0 und
62 Dezentralen Web entwickeln. Die Blockchain könnte hierbei einen neuen Layer des
63 zukünftigen Web 3.0 bilden, das sogenannte "Internet of Value".

64 Die Blockchain-Technologie und alternative Formen von Distributed Ledger
65 Technologien werden den Megatrend Digitalisierung zukünftig entscheidend
66 mitprägen, und kann bei Themen wie E-Banking, E-Government, Smart Property,
67 Digitale Identität, Intelligente Verträge, Industrie 4.0, Internet of Things,
68 Cyber Security und Automatisierung eine wesentliche Rolle einnehmen.

69 Die Anwendungsgebiete einer sicheren, dezentralen, vertrauenswürdigen,
70 transparenten, nachvollziehbaren, irreversiblen, manipulationssicheren und
71 programmierbaren Datenbank sind sehr, sehr vielseitig. Blockchain-Technologie,
72 Tokens und Smart Contracts werden wesentliche Bereiche der Wirtschaft und des
73 täglichen Lebens beeinflussen. Darüber hinaus ist auch zu erwarten, dass die
74 Blockchain Technologie einige darauf folgende gesellschaftliche Veränderungen
75 mit sich bringen wird. Sie begründet den neuen Wirtschaftssektor der
76 'Kryptoökonomie'.

77 **Warum die Politik sich mit der Kryptoökonomie beschäftigen** 78 **muss**

79 Wir NEOS sehen in der Blockchain-Technologie und der damit einhergehenden
80 Dezentralisierung eine der spannendsten und vielversprechendsten aktuellen
81 Entwicklungen. In der Digitalisierung werden sie eine wesentliche Rolle
82 einnehmen. Der neue Wirtschaftssektor der Kryptoökonomie ist gerade mitten im
83 Entstehen. Blockchains werden darüber hinaus eine treibende Kraft hinter dem
84 nächsten Evolutionsschritt des Internets sein - dem sogenannten dezentralen Web.
85 Zudem können Blockchain Systeme dazu beitragen demokratische Entwicklungen zu
86 verstärken, da sie ein freieres Internet mit Resistenz gegen Zensur und
87 Manipulation ermöglichen und den Zugang zu Information und Werten für breite
88 Bevölkerungsteile ermöglichen. Darüber hinaus ermöglicht diese Technologie die
89 sichere, nachvollziehbare und manipulations-resistente Umsetzung von Wahlen und
90 eVoting. In der Kryptoökonomie liegt eine große Chance für einen
91 Liberalisierungsschub in der Gesellschaft, da sie der Bildung von Monopolen,
92 Oligopolen und vergleichbaren Machtstrukturen entgegenwirkt.

93 Wir NEOS setzen uns für die frühe Förderung und Erforschung von Blockchain-
94 Technologie ein. Ein vorteilhafter Rechtsrahmen muss ausgearbeitet werden, damit
95 Unternehmen und Privatpersonen sicher agieren können und sich die Kryptoökonomie
96 im Wirtschaftsstandort Österreich etablieren kann. Wir NEOS möchten die
97 politische Auseinandersetzung mit neuen Technologien ihren gesellschaftlichen
98 Folgen antreiben und die Digitalisierung aktiv formen. Wir begrüßen die Zukunft
99 und setzen uns aktiv für die Etablierung der Kryptoökonomie ein.

100 **Leitlinien**

101 **Rechtssicherheit für Bürger_innen, Unternehmen und** 102 **Finanzinstitute**

103 Bei Kryptowährungen und Krypto-Assets handelt es sich um eine neue Assetklasse
104 (im weiteren zusammenfassend als Krypto-Token bezeichnet), und daher sind

105 bisherige Gesetzgebungen oft nicht sinnvoll oder ausreichend darauf anwendbar
106 oder werfen das Risiko auf, dass wir dieser aufstrebenden Technologie Steine in
107 den Weg legen. Stattdessen sollten wir bei neuen Regelungen für Krypto-Token
108 darauf achten, dass diese den Einzelnen und der Gesellschaft nützlich sind.

109 Blockchain-Technologie muss aktiv erforscht und regulatorische Hürden aus dem
110 Weg geschafft werden. Kryptowährungen als neu entstehende Asset-Klasse bieten
111 Chancen für eine Volkswirtschaft aber auch Gefahren für Investoren. Die Ausgabe,
112 der Handel und die Bewertung der verschiedenen Arten von Krypto-Token müssen
113 daher klaren Regeln unterliegen und Konsumenten adäquat geschützt werden. Ein
114 umfassender regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Rahmen muss geschaffen
115 werden um Unternehmen, Nutzer und Investoren zu schützen. Darüber hinaus müssen
116 genaue Definitionen von Begrifflichkeiten und Klassifizierungen von
117 unterschiedlichen Krypto-Token geschaffen werden. Diese müssen zudem in
118 bestehende regulatorische Systeme integriert werden. So schaffen wir
119 Rechtssicherheit für alle Teilnehmer_innen und geben dieser neuen Technologie
120 den richtigen Rahmen und Nährboden, auf dem neue Geschäftsfelder in Österreich
121 gedeihen können.

122 **Standortvorteil für Österreich schaffen**

123 In vielen Staaten werden Regulationen für die Kryptoökonomie diskutiert und
124 entwickelt oder bereits umgesetzt. Manche Staaten reagieren aus Angst vor dem
125 Neuen mit plumpen Verboten und nehmen sich damit selbst die Chance, neue
126 Wirtschaftszweige entstehen zu lassen. Andere Länder wie die Schweiz,
127 Liechtenstein, Frankreich, Japan, Südkorea und Singapur werden international als
128 Jurisdiktionen gesehen, welche vorteilhafte Regelwerke implementieren und ein
129 förderliches Umfeld für die Kryptoökonomie geschaffen haben und dadurch
130 entsprechendes Wirtschaftswachstum, Konzentration von Wissen und Fachkräften und
131 technologischen Fortschritt erreichen.

132 Österreich muss hier aufholen und ebenso förderliche Rahmenbedingungen für die
133 Kryptoökonomie schaffen. So können wir hier noch Vorreiter sein und ein
134 wertvoller Technologie-Hub für Blockchain-Unternehmen werden. Das rechtliche,
135 unternehmerische und politische Umfeld des Themenbereich Kryptoökonomie wird in
136 Österreich bereits international als vorteilhaft angesehen. Auf diesem
137 Startvorteil muss man aufbauen und schnell handeln.

138 **Innovative Modelle ermöglichen**

139 Als weitere Entwicklung zu erwarten ist die Entstehung der sogenannten Token
140 Economy. Blockchain ermöglicht die einfache Verbriefung von Werten und Rechten
141 in sogenannte Tokens (Security Token, Asset-backed Token). Die Rechte, die ein
142 solcher Token verbrieft, können sehr unterschiedlich sein. Die vielseitige
143 Einsetzbarkeit von Tokens eröffnet vollkommen neue Geschäftsmodelle.

144 Neben den klassischen Finanzierungsarten für Startups und KMU (z.B. Bankkredite,
145 Venture Capital, Crowdfunding und Kapitalmarktinstrumente) stellen sogenannte
146 Initial Coin Offerings (ICO) und Initial Token Offerings (ITO) eine neue und

147 attraktive Alternative zur Finanzierung dar. Viele mit klassischen
148 Finanzierungen verbundene Hürden wie hohe Kosten, fehlende Liquidität,
149 eingeschränkte Möglichkeiten, Einflussnahme und limitierter Zugang von
150 Investoren, sowie die Rolle von Intermediären, können hierbei wesentlich gesenkt
151 werden. Das rechtliche Umfeld für Initial Coin Offerings und Initial Token
152 Offerings benötigt einen genau definierten Rechtsrahmen für Unternehmen und
153 Investoren.

154 **Staat Österreich & EU als aktive Teilnehmerin der** 155 **Kryptoökonomie**

156 Österreichs Regierung darf nicht warten, bis sie vor vollendeten Tatsachen
157 steht, sondern muss ein aktiver und gestaltender Faktor werden, wenn es um die
158 Realisierung von Blockchain-basierten staatlichen Dienstleistungen und
159 Geschäftsmodellen geht.

160 Österreich muss sich zum Ziel setzen, ein Rahmenwerk zu schaffen, welches es
161 ermöglicht, dass aus der österreichischen Gesellschaft und Wirtschaft Impulse
162 ausgehen, die Vorbildwirkung auf internationaler Ebene haben. Österreich muss
163 sich daher auch insbesondere auf Ebene der Europäischen Union für die Schaffung
164 attraktiver Rahmenbedingungen und vorteilhafter Regulierungen im Sinne des
165 digitalen Binnenmarktes einsetzen.

166 **Gesellschaftliche Aufklärung vorantreiben**

167 Blockchain ist nicht gleich „Krypto“: Die Entmystifizierung des Themas
168 Kryptowährung und die klare Abgrenzung der dahinterliegenden Technologien ist
169 notwendig, um Ängsten zu dem Thema sachlich entgegenzutreten zu können und
170 Vertrauen zu schaffen. Dies betrifft den Bildungsbereich ebenso wie die
171 öffentliche Thematisierung und politische Auseinandersetzung.

172 Blockchain als Technologie des Vertrauens muss dieses Vertrauen erst gewinnen.
173 Dazu braucht es Beispiele der erfolgreichen Anwendung von Blockchain-
174 Technologie.

175 **Rechtssicherheit für Private**

176 Derzeit wird nur bestehendes Recht auf die Kryptoökonomie umgelegt. Ob diese
177 Anwendungen rechtlich halten, ist oft ungewiss. Gleichzeitig tauchen laufend
178 neue Fragen auf, die geklärt werden müssen. Schaffen wir Rechtssicherheit für
179 alle privaten Wirtschaftsteilnehmer und staatliche Behörden. Es müssen klare
180 Regeln und Klassifizierungen geschaffen werden für die Behandlung von:

181 • Token

182 ◦ Kryptowährungs-Token: Token welche als reines Zahlungsmittel
183 innerhalb eines Netzwerks definiert sind.

- 184 ◦ Utility-Token: Token welche den Inhabern der Tokens innerhalb eines
185 Netzwerkes bestimmt Rechte geben: (i) Recht auf Zugang zu einer
186 Dienstleistung, (ii) Recht den Token gegen ein Dienstleistung oder
187 ein Produkt einzutauschen, (iii) Stimmrechte.
- 188 ◦ Security-Token: Token, welche Charakteristika haben nach denen sie
189 als Wertpapiere eingestuft werden können.
- 190 ◦ Asset-backed Tokens: Tokens geknüpft an Anlagegüter oder
191 Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien, Kunst, Rohstoffe)
- 192 ◦ Hybride Formen von Tokens (z.B. Utility- und Kryptowährungs-Token)
- 193
- 194 • Besteuerung von verschiedenen Token-Klassifizierungen und neu über
195 Konsensalgorithmen (Proof-of-Work, Proof-of-Stake, Delegated Proof-of-
196 Stake, etc.) erzeugte Token
- 197 • Wie sollen verschiedene Token-Klassifizierungen in Unternehmen bewertet
198 werden? (Bilanzierungsregeln)
- 199 • Initial Coin Offerings (ICO), Initial Token Offerings (ITO), Security
200 Token Offerings (STO)
- 201 • rechtliche Unterscheidung von Anonymen Kryptowährungen und pseudonymen
202 Kryptowährungen
- 203 • Smart Contracts
- 204 • Dezentrale Autonome Organisationen

205 **Bürger_innen**

- 206 • Krypto-Token sollen nicht mehr als spekulativ eingeordnet werden. Einige
207 Token sind zwar als Währung konzipiert, die meisten der gegenwärtigen
208 Token jedoch nicht. Der derzeit vorherrschende spekulative Charakter
209 vieler Tokens wird sich verlieren, sobald eine entsprechende Verbreitung
210 erreicht ist und die Preise sich dadurch stabilisieren. Durch die
211 Anwendung der 1-jährigen Spekulationsfrist wird der tägliche Gebrauch
212 nützlicher Tokens zu stark eingeschränkt. Die derzeitige steuerrechtliche
213 Einstufung als sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter ist überholt und
214 muss in ein eigenständiges regulatorisches Gebiet übertragen werden.
- 215 • Konsumentenschutz: Da in Blockchains beliebige Daten (und somit auch
216 personenbezogene Daten) veröffentlicht werden können und Daten aus den
217 meisten öffentlichen Blockchains technisch nicht gelöscht und somit einmal
218 veröffentlichte personenbezogene Daten nicht mehr redigiert werden können,
219 entsteht das Problem, dass das Recht auf Vergessen in der Blockchain nicht

220 angewendet werden kann. Daher muss das Strafmaß für irreversible
221 Datenschutzverletzungen entsprechend präventiv erhöht werden.

222 **Rechtssicherheit und neue Möglichkeiten für Unternehmen**

223 Regulatorische Sandboxes bauen: Blockchain-Technologie ist neu und bringt
224 unserer Gesellschaft neue Aspekte von dezentralisierten Vertrauenssystemen.
225 Diese Technologie bietet einerseits vielseitige Anwendungsformen und ist
226 andererseits in ihrer technologischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung selbst
227 ebenso vielseitig. Um den Umgang mit Blockchain-Technologie zu erforschen und
228 einen rechtlichen Rahmen zu definieren müssen entsprechende Erfahrungen gewonnen
229 werden. Daher ist die Schaffung regulatorischer Sandboxes, in denen Unternehmen
230 sicher experimentieren können und Behörden Erfahrungen im Umgang gewinnen können
231 essentiell. Diese müssen auf Europäischer Ebene im Sinne eines digitalen
232 europäischen Binnenmarktes umgesetzt werden.

233 • Regulatorische Sandboxes sollen zuständigen Behörden die Möglichkeit geben
234 über Governance und Regulierungsansätze gemeinsam mit Unternehmen
235 nachzudenken und schnell auf neue technologische Entwicklungen reagieren
236 zu können. Durch die Zusammenarbeit von Unternehmen und öffentlicher Hand
237 entsteht ein schneller Lernprozess, Dialog zwischen den involvierten
238 Akteuren und eine detaillierte Ausarbeitung der konkreten Sachverhalte.
239 Langfristig müssen regulatorische Systeme auf Europäischer Ebene
240 geschaffen werden, welche diese Technologien akkurat abbilden und den
241 Wirtschaftsraum stärken.

242 • Initial Coin Offerings (ICO) und Initial Token Offerings (ITO) einen
243 Rahmen geben: ICOs und ITOs sind aktuell für Unternehmen große Wagnisse,
244 da viele Fragen hierzu unbeantwortet sind und Unternehmen viele Details
245 und Rechtsfragen individuell klären müssen. Geben wir ICOs und ITOs einen
246 Rahmen, in dem die wichtigsten Fragen eindeutig geklärt sind, damit
247 Unternehmen der Kryptoökonomie gedeihen können und der Wirtschaftsstandort
248 profitiert.

249 • Neue Geschäftsmodelle ermöglichen: Aktuell sind verschiedenste
250 Geschäftsmodelle der Kryptoökonomie im Österreichischen Markt teilweise
251 oder vollständig noch nicht realisiert (dezentrale Unternehmen,
252 Tokenisierung von Vermögensgegenständen, Tokenisierung von
253 Unternehmensanteilen), wodurch Gründer_innen gezwungen sind, auf andere
254 Märkte auszuweichen (Regulatory Shopping).

255 • Neue Formen der Mitarbeiterbeteiligung ermöglichen: Derzeit existiert in
256 Österreich kein Rahmenwerk, das eine Firmenbeteiligung für Mitarbeiter auf
257 Krypto-Werten ermöglicht. Ein entsprechender rechtlicher Rahmen würde
258 vielen KMUs und vor allem Startups ein besonderes Werkzeug geben, die
259 Motivation zu erhöhen und eine stärkere Verbindlichkeit zum Unternehmen
260 herzustellen. Es muss für Unternehmen einfacher werden, solche
261 Partizipationsmodelle zu etablieren - Krypto-Token können hier einen neuen
262 Impuls schaffen. Werden hier rasch die richtigen Modelle rechtlich
263 ermöglicht, ergibt das einen Wettbewerbsvorteil für Österreich.

264 **Rechtssicherheit für Finanzinstitute**

- 265 • Derzeit besteht das Problem, dass Finanzinstitute bei Transfers von
266 gesetzlichen Zahlungsmitteln zu Blockchain-nahen Unternehmungen bzw.
267 umgekehrt fürchten, dass sie der Geldwäsche bezichtigt werden. So
268 entstehen Situationen, in denen Banken sich weigern legitim erworbene
269 Geldwerte auszuzahlen bzw. gleich die Konten von Kunden schließen. Daher
270 braucht es Richtlinien für Finanzinstitutionen, wann solche Transfers
271 zulässig sind und mit welchen Rechtsfolgen (Besteuerung, Regulierung) zu
272 rechnen ist.

- 273 • Kritische regulatorische Anforderungen wie Know-your-Customer (KYC), Anti-
274 Money-Laundering (AML), Combating of Financing of Terrorism (CFT) müssen
275 in den speziellen Anwendungsfällen von pseudonymen und anonymen digitalen
276 Zahlungsmethoden klar und umfassend definiert werden. Bestehende
277 regulatorische Systeme müssen diese im Sinne eines digitalen europäischen
278 Binnenmarktes miteinbeziehen.

- 279 • Finanzinstitute müssen die nötige Rechtssicherheit und operationelle
280 Infrastruktur vorfinden, damit diese die Kryptoökonomie fördern und in die
281 Wirtschaft integrieren kann.

282 **Der Staat**

283 Staatliche Institutionen dürfen der technologischen Entwicklung nicht im Weg
284 stehen und sollen Innovation stattdessen aktiv innerhalb ihrer
285 Zuständigkeitsbereiche fördern.

- 286 • Aktive Entwicklung von Blockchain-basierten staatlichen Dienstleistungen
287 oder beglaubigten Informationen, wo es kosteneffizienter oder aus Gründen
288 der Transparenz, Belegbarkeit oder Manipulationssicherheit geboten ist,
289 bspw. Transparenzdatenbanken, zentrales Personenstandsregister, notarielle
290 Beglaubigungen, Grundbuch, Firmenbuch, Schenkungsverträge ohne wirkliche
291 Übergabe, Erb- und Pflichtteilverzichtsverträge, bestimmte Verträge
292 zwischen eingetragenen Partnern, in denen die Aufteilung der Ersparnisse
293 und der Wohnung im Fall der Auflösung im Voraus geregelt wird, Statuten
294 und Gesellschaftsverträge von Kapitalgesellschaften, die
295 Abtretungsverträge von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
296 und Verträge im Zusammenhang mit Umgründungen von Kapitalgesellschaften,
297 elektronische Akten. Durch die Nutzung von zero-knowledge proofs ist auch
298 das Hinterlegen von vorläufig geheimen Informationen in einer Blockchain
299 möglich, die erst zu einem später gewählten Zeitpunkt von den
300 Vertragspartnern offengelegt werden.

- 301 • Der Staat muss bei der Nutzung von (primär öffentlichen) Blockchains
302 jedenfalls eine datenschutzrechtliche Risikofolgenabschätzung durchführen,
303 da einmal veröffentlichte Informationen nicht mehr redigierbar sind.

- 304 • Vertrauen durch Experimente schaffen: Viele öffentliche Dienstleistungen
305 wie beispielsweise die Transparenzdatenbank oder Essensmarken lassen sich
306 in der Blockchain darstellen und würden so das Vertrauen in die Blockchain
307 stärken.
- 308 • Öffentliche Institutionen (Finanzämter, die Finanzmarktaufsicht, die
309 Österreichische Nationalbank, zuständige Behörden und Institutionen)
310 müssen in dieser Thematik detailliert geschult sein und ihr Wissen aktiv
311 an Privatpersonen und Unternehmen weitergeben können.
- 312 • Relevante Institutionen wie Interessensvertretungen oder Normungsinstitute
313 sollen Fach-Expert_innen für die Fragestellungen der Kryptoökonomie
314 stellen.
- 315 • Ein Bürgerservice für alle Fragen rund um die Kryptoökonomie muss getartet
316 werden, um Informationen und Know-How an Unternehmen und Privatpersonen
317 gezielt weiterzugeben und so die Kryptoökonomie durch eine zentrale
318 Anlaufstelle zu fördern.

319

320 **Kryptoökonomie & Umwelt**

321 Viele Menschen sind besorgt, dass der Energieverbrauch von Blockchain-basierten
322 Systemen eine signifikante Belastung für unsere Umwelt darstellt. Die
323 dahinterliegende Ursache für den hohen Stromverbrauch ist die Proof-of-Work
324 Methode, die genutzt wird, um im System zu beweisen, dass Ressourcen für die
325 Auswertung von Transaktionen eingesetzt wurden. Grundsätzlich gehen wir davon
326 aus, dass die Energiekosten als größter Kostentreiber bald dafür sorgen werden,
327 dass alternative Methoden zur Absicherung der Blockchain (wie beispielsweise
328 Proof-of-Stake, das einen weit geringeren Energieverbrauch hat) Vorrang
329 erhalten werden. Bedeutende Blockchains wie zB Ethereum befinden sich derzeit im
330 Umstieg auf Proof-of-Stake.

331 Um von staatlicher Seite die richtigen Impulse zu setzen, schlagen wir deshalb
332 vor, dass von Österreich eingesetzte oder anderweitig geförderte Blockchain-
333 Systeme grundsätzlich auf jenen Blockchains aufgebaut werden sollen, die auf
334 Proof-Methoden basieren, die keinen unnötigen Energieverbrauch zur Absicherung
335 der Blockchain verlangen.

336 **Bildungssystem**

337 Die vielseitigen Aspekte der neu entstehenden Kryptoökonomie sind komplex und
338 vielseitig und erfordern einen gewissen Bildungsstandard um in diesem Umfeld
339 interagieren zu können.

- 340 • Im Zuge der Digitalisierung muss Coding ein genereller und fixer

- 341 Bestandteil der Schulbildung werden, idealerweise bereits ab
342 Volksschulniveau bis hin zur Matura.
- 343 • Es muss insgesamt ein viel stärkerer Fokus auf das Verständnis
344 Zukunftstechnologie in allen Bildungsformen (Schulen, Lehrgänge,
345 Studiengänge, Postgraduale Studiengänge, Ausbildungskurse, etc.) gelegt
346 werden.
- 347 • Im Zuge der Digitalisierung muss in vielen Berufsfeldern über einen
348 stärkeren Fokus auf Informationstechnologie gelegt werden. z.B. Die
349 universitäre Ausbildung von Juristen muss aktualisiert werden und das
350 Programmieren und Lesen von Smart Contracts beinhalten.
- 351 • Universitäten müssen einen viel stärkeren Fokus auf Zukunftstechnologien
352 in der Forschung und in der Ausbildung von Student_innen legen.

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Erhard d'Aron (Leiter der Projektgruppe), Gerhard Kratky (Leiter des Netzwerks) im Namen des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+

Titel: Altersarbeitslosigkeit

1 **I.) Präambel:**

2 Das NEOS- Programm beinhaltet fundierte Vorschläge zur Pensionsreform wie z.B.
3 zur Teilarbeitsfähigkeit, zum flexiblen Pensionsantritt und dem früheren
4 Pensionsantritt bei Frauen. Diese Vorschläge betreffen derzeit vor allem die
5 Beschäftigungssituation älterer Menschen, nämlich jene, die bereits das 50
6 Lebensjahr überschritten haben, aber noch weitere 15 Jahre vor sich haben, bis
7 sie das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht haben und die fürchten, im
8 Falle eines Jobverlustes mit längerer Arbeitslosigkeit rechnen zu müssen.

9 Da wir der Meinung sind, dass es gerade bei der Altersarbeitslosigkeit
10 zusätzlicher Argumente und Maßnahmen bedarf, haben wir als Zielgruppennetzwerk
11 50+ versucht, das Problem zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
12 Dieser Arbeitskreis hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die besonderen Aspekte,
13 die mit der Altersarbeitslosigkeit verbunden sind, zu beleuchten und
14 Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die älteren Menschen einerseits einen
15 leichteren Übergang in die Pension, andererseits auch ein gesichertes Einkommen
16 in der Pension ermöglichen sollen. Es war uns dabei wichtig, dass die zu
17 erarbeitenden Vorschläge keineswegs zu Lasten und auf Kosten der jüngeren
18 Generationen gehen sollten.

19 **II.) Faktenlage:**

20 Es besteht die allgemeine politische Übereinstimmung, möglichst viele Menschen
21 in Beschäftigung zu bekommen. Die derzeitige Bundesregierung geht von einem

22 Ansatz aus, dass viele nur deshalb nicht arbeiten, weil es sich im Vergleich zum
23 Arbeitslosengeldbezug nicht lohnt, eine Beschäftigung anzunehmen. Tatsächlich
24 ist das Arbeitslosengeld im internationalen Vergleich anfangs nicht allzu hoch.
25 Die Bezugsdauer ist aber wesentlich länger als in anderen Ländern.

26 Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55% des täglichen Nettoeinkommens
27 als Tagsatz. Dazu kommen ein Familienzuschlag für unterhaltsberechtigter
28 Familienangehörige und ein Ergänzungsbeitrag, wenn die Höhe des
29 Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (dzt.
30 € 909,42 monatlich) liegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf 60% bzw.
31 80% des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden. Ebenso wird nach
32 Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches Notstandshilfe weiterbezahlt.

33 Die Vorhaben der Bundesregierung konzentrieren sich somit darauf, Anreize für
34 den Antritt einer Beschäftigung insofern zu schaffen, als die Bezugsdauer des
35 Arbeitslosengeldes verringert und der Anspruch auf Notstandshilfe zugunsten der
36 durch die Länder zu bezahlenden bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgegeben
37 werden soll.

38 Vergessen wird, dass es Menschen gibt, die zwar arbeiten wollen, aber allein auf
39 Grund ihres Alters keine Beschäftigung finden.

40 Hier Lösungsansätze zu finden, war die vorrangige Thematik dieses
41 Arbeitskreises.

42 Bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Maßnahmen hatte die Arbeitsgruppe drei
43 verschiedene Personengruppen im Fokus:

- 44 • Jene, die noch in Beschäftigung sind, aber auf Grund ihres Alters
45 fürchten, gekündigt zu werden.
- 46 • Jene die bereits arbeitslos sind und keine Chance sehen, in absehbarer
47 Zeit wieder eine Beschäftigung zu erlangen
- 48 • Bereits in Pension Befindliche, die gerne wieder arbeiten würden

49 Die Intentionen dieses Arbeitskreises konzentrierten sich daher darauf,
50 Maßnahmen zu finden, die dafür Sorge tragen, dass ältere Arbeitslose, die sich
51 um einen Arbeitsplatz bemühen, diesen aber auf Grund ihres Alters oder ihrer
52 unzureichenden Ausbildung nicht bekommen, nicht in die Altersarmut absinken.

53 Nicht zuletzt war es uns auch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass sich für
54 beschäftigungslose Menschen auch geringere Teilhabechancen eröffnen. Sie fühlen
55 sich häufig wertlos, an den Rand gedrängt und wollen der Gesellschaft nicht zur
56 Last fallen. Das hat schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit älter werdender
57 Menschen, denn die Einstellung, die wir als Einzelne und als Gesellschaft zum
58 Altern haben, entscheidet auch, wie wir altern.

59 Es bedarf daher auch einer neuen Kultur des Alterns und eines neuen Umgangs mit
60 dem Altern – insbesondere angesichts der Zunahme der älteren Menschen in der
61 Gesellschaft. Das Ausmaß, in dem der/die Einzelne und die Gesellschaft von den
62 älteren Menschen profitieren können, hängt in großem Maße von der Anerkennung
63 der Potentiale und der Beiträge der älteren Menschen für die Gesellschaft ab.
64 Aus diesem Grunde ruft die WHO die Mitgliedsstaaten in ihrem Aktionsplan „Altern
65 und Gesundheit“ sowie in ihrer Kampagne „Combat Ageism“ auf, mit
66 bewusstseinsbildenden Kampagnen die Politik, die Medien, die Wirtschaft und die
67 breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die älteren Menschen aktive
68 Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einer integrierenden Gesellschaft sind.

69 Ein wesentliches Hindernis stellt hier auch die Altersdiskriminierung in der
70 Arbeitswelt dar. Aus Altersgründen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden,
71 ist zutiefst diskriminierend.

72 **III.) Vorschläge der Arbeitsgruppe:**

73 **10 Punkteprogramm**

- 74 1. NEOS möge eine Imagekampagne unter Einbindung der Wirtschaft initiieren,
75 die den Wert älterer Menschen für die Gesellschaft und die Wirtschaft
76 hervorhebt.
77 Eine Initiative für die Abhaltung einer parlamentarische Enquete zum Thema
78 „Altersarbeitslosigkeit – Altersarmut“ sollte als eine Möglichkeit ins
79 Auge gefasst werden, das Thema der besonderen Aspekte der
80 Altersarbeitslosigkeit auch auf dieser Ebene zu diskutieren.
- 81 2. Ein freiwilliges Jahr, ähnlich dem derzeit für Jugendliche bestehenden
82 freiwilligen sozialen Jahr, welches die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes
83 entsprechend verlängert. Zuzüglich zum Arbeitslosengeld könnte hier ein
84 Bonus (etwa zur Abgeltung zusätzlichen Aufwandes) angedacht werden.
- 85 3. Schaffung einer besonderen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeit für
86 ältere Menschen mit Zertifikat ähnlich einer (verkürzten) Lehre im dualen
87 Ausbildungssystem zur Behebung des bestehenden Facharbeitermangels.
88 Entsprechende Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), die eine
89 individuelle Gestaltung dieser „Lehrzeit“ ermöglicht. Das im NEOS-
90 Programm bereits vorgesehene Weiterbildungskonto sollte gerade auch für
91 diese besondere Qualifizierungsmöglichkeit herangezogen werden können.
- 92 4. Besondere Förderung von Unternehmen, die Menschen über 50 einstellen –
93 etwa durch Senkung der Lohnnebenkosten, bzw. in Form eines Zuschusses,
94 dessen Höhe sich tendenziell aus der Differenz des kollektivvertraglichen
95 Mindestsatzes älterer Arbeitnehmer im Vergleich zu Jüngeren
96 (Senioritätsprinzip) ergibt.
- 97 5. Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bzw. auch der Pflegezeiten
98 zur Betreuung naher Angehöriger und behinderter Kinder gem. §§ 18 und 18a
99 ASVG bei der Anrechnung von 40 Beschäftigungsjahren zur Erlangung der

- 100 höheren Ausgleichszulage. Für Frauen könnten die vorgesehenen 40 Jahre
101 auch solange auf 35 herabgesetzt werden, als für diese noch ein Anspruch
102 auf die normale Alterspension mit 60 besteht.
- 103 6. Etablierung und Ausbau eines eigenen Monitoring hinsichtlich der
104 Entwicklung der Erwerbsquote älterer Menschen. Berichtspflicht der
105 Sozialversicherung (Hauptverband) an die Bundesregierung und die
106 Sozialpartner.
- 107 7. Schaffung eines „Vertrauensrates“ für ältere bzw. langjährige
108 Mitarbeiter_innen analog zum Jugendvertrauensrat nach dem
109 Arbeitsverfassungsgesetz. Diesem kämen Beratungsfunktionen aber auch
110 bestimmte Anhörungsrechte bei der Einstellung und dem Abbau von
111 Mitarbeitern zu.
- 112 8. Modifikation der Zuverdienstgrenzen: Gleichbehandlung der öffentlichen
113 Bediensteten mit den ASVG Pensionisten. Jedenfalls sollten Personen, die
114 vor dem derzeitigen Regelpensionsalter in Pension gehen und neben der
115 Pension noch weiterarbeiten wollen, nicht mit einem gänzlichen Wegfall
116 ihrer Pension bestraft werden.
- 117 9. Prüfung von Maßnahmen eines intergenerationellen Job – Sharing zur
118 Integration von arbeitssuchenden 50+ („jung teilt sich mit alt einen
119 Arbeitsplatz“).
- 120 10. Diskussion über eine zeitgemäße Betrachtung des Senioritätsprinzips.
121 Evaluierung bestehender „Privilegien“ wie z.B. der verstärkte
122 Kündigungsschutz, die automatischen Gehaltserhöhungen (in
123 Kollektivverträgen bzw. Dienstordnungen) oder die 6. Urlaubswoche.

Begründung

Beim Thema Altersarbeitslosigkeit ist den Antragsteller_innen wichtig, in der Öffentlichkeit verstärkt darauf hinzuweisen, dass sich NEOS um die Bedürfnisse betroffener Bürgerinnen und Bürger proaktiv und mit Empathie kümmert.

Für NEOS entstehen keinerlei Kosten.

Dieser Antrag zielt ab auf eine Verringerung der Belastung der öffentlichen Haushalte, weil Arbeitslosigkeit hohe Kosten und verringertes Steueraufkommen verursacht.

Die einreichenden Antragsteller_innen sowie die Unterstützer_innen sind Mitglieder des Zielgruppennetzwerks NEOS 50+.

PDF-Upload

POSITIONSPAPIER „ALTERSARBEITSLOSIGKEIT“

I.) Präambel:

Das NEOS- Programm beinhaltet fundierte Vorschläge zur Pensionsreform wie z.B. zur Teilarbeitsfähigkeit, zum flexiblen Pensionsantritt und dem früheren Pensionsantritt bei Frauen. Diese Vorschläge betreffen derzeit vor allem die Beschäftigungssituation älterer Menschen, nämlich jene, die bereits das 50 Lebensjahr überschritten haben, aber noch weitere 15 Jahre vor sich haben, bis sie das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht haben und die fürchten, im Falle eines Jobverlustes mit längerer Arbeitslosigkeit rechnen zu müssen.

Da wir der Meinung sind, dass es gerade bei der Altersarbeitslosigkeit zusätzlicher Argumente und Maßnahmen bedarf, haben wir als Zielgruppennetzwerk 50+ versucht, das Problem zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Dieser Arbeitskreis hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die besonderen Aspekte, die mit der Altersarbeitslosigkeit verbunden sind, zu beleuchten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die älteren Menschen einerseits einen leichteren Übergang in die Pension, andererseits auch ein gesichertes Einkommen in der Pension ermöglichen sollen. Es war uns dabei wichtig, dass die zu erarbeitenden Vorschläge keineswegs zu Lasten und auf Kosten der jüngeren Generationen gehen sollten.

II.) Faktenlage:

Es besteht die allgemeine politische Übereinstimmung, möglichst viele Menschen in Beschäftigung zu bekommen. Die derzeitige Bundesregierung geht von einem Ansatz aus, dass viele nur deshalb nicht arbeiten, weil es sich im Vergleich zum Arbeitslosengeldbezug nicht lohnt, eine Beschäftigung anzunehmen. Tatsächlich ist das Arbeitslosengeld im internationalen Vergleich anfangs nicht allzu hoch. Die Bezugsdauer ist aber wesentlich länger als in anderen Ländern.

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55% des täglichen Nettoeinkommens als Tagatz. Dazu kommen ein Familienzuschlag für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und ein Ergänzungsbeitrag, wenn die Höhe des Arbeitslosengeldes unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (dzt. € 909,42 monatlich) liegt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf 60% bzw. 80% des täglichen Nettoeinkommens aufgestockt werden. Ebenso wird nach Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruches Notstandshilfe weiterbezahlt.

Die Vorhaben der Bundesregierung konzentrieren sich somit darauf, Anreize für den Antritt einer Beschäftigung insofern zu schaffen, als die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verringert und der Anspruch auf Notstandshilfe zugunsten der durch die Länder zu bezahlenden bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgegeben werden soll.

Vergessen wird, dass es Menschen gibt, die zwar arbeiten wollen, aber allein auf Grund ihres Alters keine Beschäftigung finden.

Hier Lösungsansätze zu finden, war die vorrangige Thematik dieses Arbeitskreises.

Bei der Erarbeitung der vorgeschlagenen Maßnahmen hatte die Arbeitsgruppe drei verschiedene Personengruppen im Fokus:

- Jene, die noch in Beschäftigung sind, aber auf Grund ihres Alters fürchten, gekündigt zu werden.
- Jene die bereits arbeitslos sind und keine Chance sehen, in absehbarer Zeit wieder eine Beschäftigung zu erlangen
- Bereits in Pension Befindliche, die gerne wieder arbeiten würden

Die Intentionen dieses Arbeitskreises konzentrierten sich daher darauf, Maßnahmen zu finden, die dafür Sorge tragen, dass ältere Arbeitslose, die sich um einen Arbeitsplatz bemühen, diesen aber auf Grund ihres Alters oder ihrer unzureichenden Ausbildung nicht bekommen, nicht in die Altersarmut absinken.

Nicht zuletzt war es uns auch ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass sich für beschäftigungslose Menschen auch geringere Teilhabechancen eröffnen. Sie fühlen sich häufig wertlos, an den Rand gedrängt und wollen der Gesellschaft nicht zur Last fallen. Das hat schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit älter werdender Menschen, denn die Einstellung, die wir als Einzelne und als Gesellschaft zum Altern haben, entscheidet auch, wie wir altern.

Es bedarf daher auch einer neuen Kultur des Alterns und eines neuen Umgangs mit dem Altern – insbesondere angesichts der Zunahme der älteren Menschen in der Gesellschaft. Das Ausmaß, in dem der/die Einzelne und die Gesellschaft von den älteren Menschen profitieren können, hängt in großem Maße von der Anerkennung der Potentiale und der Beiträge der älteren Menschen für die Gesellschaft ab. Aus diesem Grunde ruft die WHO die Mitgliedsstaaten in ihrem Aktionsplan „Altern und Gesundheit“ sowie in ihrer Kampagne „Combat Ageism“ auf, mit bewusstseinsbildenden Kampagnen die Politik, die Medien, die Wirtschaft und die breite Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die älteren Menschen aktive Teilnehmer und Teilnehmerinnen in einer integrierenden Gesellschaft sind.

Ein wesentliches Hindernis stellt hier auch die Altersdiskriminierung in der Arbeitswelt dar. Aus Altersgründen vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, ist zutiefst diskriminierend.

III.) Vorschläge der Arbeitsgruppe:

10 Punkteprogramm

1. NEOS möge eine Imagekampagne unter Einbindung der Wirtschaft initiieren, die den Wert älterer Menschen für die Gesellschaft und die Wirtschaft hervorhebt.

Eine Initiative für die Abhaltung einer parlamentarische Enquete zum Thema „Altersarbeitslosigkeit – Altersarmut“ sollte als eine Möglichkeit ins Auge gefasst werden, das Thema der besonderen Aspekte der Altersarbeitslosigkeit auch auf dieser Ebene zu diskutieren.

2. Ein freiwilliges Jahr, ähnlich dem derzeit für Jugendliche bestehenden freiwilligen sozialen Jahr, welches die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes entsprechend verlängert. Zuzüglich zum Arbeitslosengeld könnte hier ein Bonus (etwa zur Abgeltung zusätzlichen Aufwandes) angedacht werden.
3. Schaffung einer besonderen Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeit für ältere Menschen mit Zertifikat ähnlich einer (verkürzten) Lehre im dualen Ausbildungssystem zur Behebung des bestehenden Facharbeitermangels. Entsprechende Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), die eine individuelle Gestaltung dieser „Lehrzeit“ ermöglicht. Das im NEOS- Programm bereits vorgesehene Weiterbildungskonto sollte gerade auch für diese besondere Qualifizierungsmöglichkeit herangezogen werden können.
4. Besondere Förderung von Unternehmen, die Menschen über 50 einstellen – etwa durch Senkung der Lohnnebenkosten, bzw. in Form eines Zuschusses, dessen Höhe sich tendenziell aus der Differenz des kollektivvertraglichen Mindestsatzes älterer Arbeitnehmer im Vergleich zu Jüngeren (Senioritätsprinzip) ergibt.
5. Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung bzw. auch der Pflegezeiten zur Betreuung naher Angehöriger und behinderter Kinder gem. §§ 18 und 18a ASVG bei der Anrechnung von 40 Beschäftigungsjahren zur Erlangung der höheren Ausgleichszulage. Für Frauen könnten die vorgesehenen 40 Jahre auch solange auf 35 herabgesetzt werden, als für diese noch ein Anspruch auf die normale Alterspension mit 60 besteht.
6. Etablierung und Ausbau eines eigenen Monitoring hinsichtlich der Entwicklung der Erwerbsquote älterer Menschen. Berichtspflicht der Sozialversicherung (Hauptverband) an die Bundesregierung und die Sozialpartner.
7. Schaffung eines „Vertrauensrates“ für ältere bzw. langjährige Mitarbeiter_innen analog zum Jugendvertrauensrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz. Diesem kämen Beratungsfunktionen aber auch bestimmte Anhörungsrechte bei der Einstellung und dem Abbau von Mitarbeitern zu.
8. Modifikation der Zuverdienstgrenzen: Gleichbehandlung der öffentlichen Bediensteten mit den ASVG Pensionisten. Jedenfalls sollten Personen, die vor dem derzeitigen Regelpensionsalter in Pension gehen und neben der Pension noch weiterarbeiten wollen, nicht mit einem gänzlichen Wegfall ihrer Pension bestraft werden.
9. Prüfung von Maßnahmen eines intergenerationellen Job – Sharing zur Integration von arbeitssuchenden 50+ („jung teilt sich mit alt einen Arbeitsplatz“).
10. Diskussion über eine zeitgemäße Betrachtung des Senioritätsprinzips. Evaluierung bestehender „Privilegien“ wie z.B. der verstärkte Kündigungsschutz, die

automatischen Gehaltserhöhungen (in Kollektivverträgen bzw. Dienstordnungen)
oder die 6. Urlaubswoche.

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Heidemarie Zimmermann

**Titel: Hauptantrag auf Änderung des Kapitels
Geschlechtergerechtigkeit IV/Familienplanung**

1 Aktuelle Fassung zum Vergleich:

2 Um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und die sexuelle Selbstbestimmtheit
3 und Integrität der Menschen in Österreich zu stärken, besteht neben den oben
4 genannten bildungspolitischen Maßnahmen, auch im Gesundheitsbereich
5 Handlungsbedarf. Das Gesundheitsministerium soll in Informationskampagnen über
6 die tatsächliche Wirksamkeit unterschiedlicher Verhütungsmethoden (praktischer
7 Pearl-Index) und deren Nebenwirkungen aufklären, um unsachlicher
8 Berichterstattung entgegenzutreten.

9 Um jungen Menschen, die von den negativen Effekten einer ungewollten
10 Schwangerschaft besonders stark betroffen sind, vor einer solchen effektiv zu
11 schützen und damit auch Abtreibungen zu verhindern, sollen hormonelle und nicht-
12 hormonelle Verhütungsmittel für Minderjährige von öffentlicher Seite kostenfrei
13 zur Verfügung gestellt werden.

14 Soll ersetzt werden durch:

15 "Um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden und die sexuelle
16 Selbstbestimmtheit und Integrität der Menschen in Österreich zu stärken, besteht
17 neben den oben genannten bildungspolitischen Maßnahmen, auch im
18 Gesundheitsbereich Handlungsbedarf. Das Gesundheits**ministerium** soll in
19 Informationskampagnen über die tatsächliche Wirksamkeit unterschiedlicher
20 Verhütungsmethoden (praktischer Pearl-Index) und deren Nebenwirkungen aufklären,
21 um unsachlicher Berichterstattung entgegenzutreten.

22
23 Um jungen Menschen, die von den negativen Effekten einer ungewollten

24 Schwangerschaft besonders stark betroffen sind, vor einer solchen effektiv zu
25 schützen **und damit auch Abtreibungen zu verhindern**, sollen **Kondome** für
26 Minderjährige von öffentlicher Seite kostenfrei zur Verfügung gestellt werden."

Begründung

Der Passus: hormonelle und nicht-hormonelle Verhütungsmittel ist herausgenommen und durch das Wort **Kondome** ersetzt.

Gesundheit geht vor Freiheit. In der Diskussion um das Rauchen war das die durchgängige Argumentation seitens NEOS. Das sollte auch in dieser Thematik Gültigkeit haben.

Durch die Nutzung von Kondomen ist sowohl ein gewisser Schutz vor Schwangerschaften und gleichzeitig ein Schutz vor STD (sexual transferable deseases) = durch Sexualkontakt übertragbaren Krankheiten, gewährleistet.

Moderne Aufklärungsbücher wie z.B. SEX von Chusita (Fashion Fever) schreiben ganz klar: Es ist wichtig, dass du dich gut informierst und die Vor- und Nachteile verschiedener Verhütungsmittel kennst, denn nicht jedes, das eine Schwangerschaft verhindert, schützt dich auch vor Geschlechtskrankheiten. Sex mit Kondom verschafft dir Sicherheit („Safer Sex“) und ermöglicht dir ein gesundes Sexualleben. (..) Auszug von S 72.

Selbst Thomas Schäfer Elmayer, der Benimm-Dich-Guru der Nation schreibt in seinem Buch „Alles was wir über gutes Benehmen wissen müssen“ im Kapitel Sex auf Seite 147: (..) Ein Herr wird als Beweis seiner Besonnenheit immer ein Kondom bei sich führen. In Zeiten der Gleichberechtigung muss auch eine Dame dies mitführen und darauf bestehen. (..).

PDF-Upload

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

Titel: Änderungen der Geschäftsordnung

1 **Stichtag für Kandidaturen**

2 In Pkt 29:

3 Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 15. Tages vor der Mitgliederversammlung
4 dem Bundesbüro übermittelt werden. Das Bundesbüro hat rechtzeitig eingebrachte
5 Wahlvorschläge mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung auf einer
6 dafür vorgesehen Plattform im Intranet den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen
7 und eine Dialogfunktion anzubieten, um Fragen an die Kandidat_innen zu stellen.

8 wird folgender Satz angefügt:

9 „Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage
10 vor der Mitgliederversammlung liegt.“

11 *Begründung: Klarstellung – bisher war unklar, ob das Erbringen der*
12 *Kandidaturvoraussetzungen bis zur MV genügt.*

13 **Redaktionelle Anpassung LGF**

14 In Pkt 39:

15 Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für
16 Landesmitgliederversammlungen mit folgenden Abweichungen: Anstelle des/der
17 Vorsitzenden tritt der/die Landessprecher_in, anstelle des Vorstands das

18 Landesteam, anstelle des Bundesbüros der/die Landeskoordinator_in, anstelle der
19 E-Mail-Adresse antraege@neos.eu die E-Mail-Adresse [bundesland]@neos.eu.
20 Dringliche Anträge bei Landesmitgliederversammlungen benötigen die Unterstützung
21 von lediglich zehn Mitgliedern.

22 wird der Begriff „Landeskoordinator_in“ durch den Begriff
23 „Landesgeschäftsführer_in“ ersetzt.

24 *Begründung: Redaktionelle Klarstellung*

25 **Details der Protokollierung der MV**

26 Nach Pkt 3:

27 Die Mitgliederversammlung wird durch das Sitzungspräsidium geleitet. Dieses ist
28 zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der/des Vorsitzenden mit
29 absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung zu
30 bestätigen. Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem
31 Sitzungspräsidium nicht angehören. Das Sitzungspräsidium kann jederzeit auf
32 Verlangen von zehn Mitgliedern mit einer Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden.
33 In diesem Fall ist ein neu zusammengesetztes Sitzungspräsidium auf Vorschlag
34 der/des Vorsitzenden zu wählen.

35 wird folgender Pkt 3a eingefügt:

36 „3a. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des
37 Sitzungspräsidiums oder einem/einer Mitarbeiter_in des Bundesbüros, welches vom
38 Sitzungspräsidium bestimmt wird, eine Niederschrift zu führen, welche
39 insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des
40 Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung
41 des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der
42 Niederschrift sind ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Verzeichnis der durch
43 Stimmrechtsübertragung an den Beschlussfassungen mitwirkenden Mitglieder und
44 Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist
45 von den Mitgliedern des Sitzungspräsidiums zu unterfertigen und auf der Website
46 zu veröffentlichen.“

47 *Begründung: In der GO haben bisher detaillierte Regelungen über die*
48 *Protokollierung der Mv gefehlt (obwohl statutengemäß Einwendungen gegen das*
49 *Protokoll vorgebracht werden können, die Existenz eines Protokolls also*
50 *vorausgesetzt wird).*

51 **Klärung, welche Anträge dem Begutachtungsverfahren und** 52 **dessen Fristen (Pkt. 17) unterworfen sind**

53 In Pkt 17:

54 Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge, die bis zum Ablauf des 29. Tages vor der
55 Mitgliederversammlung dem Bundesbüro an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu
56 übermittelt oder auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet eingebracht
57 werden, sind vom Bundesbüro einer Online-Begutachtung für die Mitglieder auf der
58 dafür vorgesehenen Plattform im Intranet zu unterziehen. Der Zeitraum der
59 Online-Begutachtung beträgt mindestens eine Woche und endet spätestens 17 Tage
60 vor der Mitgliederversammlung. Im Anschluss an die Online-Begutachtung haben die
61 Autor_innen des Begutachtungsentwurfs die Möglichkeit, die abgegebenen
62 Kommentare zu berücksichtigen und bis zum Ablauf des zehnten Tages vor der
63 Mitgliederversammlung einen vom Begutachtungsentwurf abweichenden Hauptantrag
64 dem Bundesbüro an die E-Mail-Adresse antraege@neos.eu zu übermitteln oder auf
65 der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet einzubringen. Andernfalls gilt der
66 unveränderte Begutachtungsentwurf als rechtzeitig eingebrachter Hauptantrag. Das
67 Bundesbüro hat all diese Hauptanträge mindestens eine Woche vor der
68 Mitgliederversammlung in einem allen Mitgliedern zugänglichen Antragsbuch zu
69 veröffentlichen. Alle solcherart kundgemachten Hauptanträge, die die
70 Unterstützung von mindestens vier weiteren Mitgliedern haben, sind auf der
71 Mitgliederversammlung zu behandeln. All dies gilt nicht für Änderungsanträge.
72 Diese können im Vorfeld der Mitgliederversammlung per E-Mail an die E-Mail-
73 Adresse antraege@neos.eu, auf der dafür vorgesehenen Plattform im Intranet oder
74 vor Ort bis zu Beginn des Abstimmungsvorgangs schriftlich eingebracht werden.
75 Änderungsanträge, die später als 72 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung
76 eingebracht werden, benötigen die Unterstützung von mindestens neun weiteren
77 Mitgliedern. So eingebrachte Änderungsanträge sind vom Bundesbüro in das
78 Antragsbuch aufzunehmen.

79 wird nach der Wortfolge „Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge“ folgende
80 Wortfolge eingefügt:

81 „gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge und Budget), lit. k (Anträge der
82 Mitglieder), lit. m (Satzung und Ausführungsstatute), lit. n (Parteiprogramm),
83 lit. o (Wahlprogramme und Positionspapiere) bzw. Art. 9.2. lit. d (Budget), lit.
84 g (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. l (Finanzstatut)“

85 *Begründung: Klarstellung, dass bestimmte Beschlussmaterien nicht der*
86 *Begutachtung bzw. Antragseinbringungsfrist unterliegen (zB Wahlplattformen oder*
87 *Koalitionsvereinbarungen)*

88 **Präzisierung des Quorums bei Wahlen**

89 Die Punkte 32 und 33 lauten neu:

90 „32. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
91 gültigen Stimmen auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im
92 Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind,
93 so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine
94 absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig
95 sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen
96 sind.“

97 33. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so
98 findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren
99 Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit
100 absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der
101 Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele
102 weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass
103 die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch
104 wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein_e Kandidat_in
105 zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der
106 Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch
107 nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten
108 Mitgliederversammlung durchzuführen.“

109 *Begründung: Klarstellung, dass auch leere Stimmzettel bzw. solche, die auf*
110 *weniger Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind, gültige Stimmen und*
111 *somit für das Zustimmungsquorum relevant sind.*

Begründung

Die entsprechenden Begründungen finden sich im Fließtext wieder.

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist immer unter www.neos.eu/go abrufbar.

PDF-Upload

Änderungen der Geschäftsordnung

Stichtag für Kandidaturen

In Pkt 29 wird folgender Satz angefügt:

„Die passive Wahlberechtigung wird anhand eines Stichtags beurteilt, der 15 Tage vor der Mitgliederversammlung liegt.“

Begründung: Klarstellung – bisher war unklar, ob das Erbringen der Kandidaturvoraussetzungen bis zur MV genügt.

Redaktionelle Anpassung LGF

In Pkt 39 wird der Begriff „Landeskoordinator_in“ durch den Begriff „Landesgeschäftsführer_in“ ersetzt.

Details der Protokollierung der MV

Nach Pkt 3 wird folgender Pkt 3a eingefügt:

„3a. Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums oder einem/einer Mitarbeiter_in des Bundesbüros, welches vom Sitzungspräsidium bestimmt wird, eine Niederschrift zu führen, welche insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Mitglieder des Sitzungspräsidiums sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Sitzungspräsidiums über die Beschlussfassungen zu enthalten hat. Der Niederschrift sind ein Verzeichnis der Teilnehmer, ein Verzeichnis der durch Stimmrechtsübertragung an den Beschlussfassungen mitwirkenden Mitglieder und Belege über die ordnungsgemäße Einberufung anzuschließen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Sitzungspräsidiums zu unterfertigen und auf der Website zu veröffentlichen.“

Klärung, welche Anträge dem Begutachtungsverfahren und dessen Fristen (Pkt. 17) unterworfen sind

In Pkt 17 wird nach der Wortfolge „Begutachtungsentwürfe für Hauptanträge“ folgende Wortfolge eingefügt:

„gemäß Art. 4.3. lit. d (Mitgliedsbeiträge und Budget), lit. k (Anträge der Mitglieder), lit. m (Satzung und Ausführungsstatute), lit. n (Parteiprogramm), lit. o (Wahlprogramme und Positionspapiere) bzw. Art. 9.2. lit. d (Budget), lit. g (Wahlprogramme und Positionspapiere), lit. l (Finanzstatut)“

Begründung: Klarstellung, dass bestimmte Beschlussmaterien nicht der Begutachtung bzw. Antragseinbringungsfrist unterliegen (zB Wahlplattformen oder Koalitionsvereinbarungen)

Präzisierung des Quorums bei Wahlen

Die Punkte 32 und 33 lauten neu:

„32. Für eine Funktion gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Können mehrere Plätze besetzt werden (z.B. im Erweiterten Vorstand) und kandidieren mehr Personen als Plätze zu vergeben sind, so gelten die Personen mit den meisten Stimmen als gewählt, sofern sie eine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Gültig sind Stimmen, die auf nicht mehr Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind.

33. Erreichen dabei nicht genügend Kandidat_innen eine absolute Mehrheit, so findet für die noch zu besetzenden Plätze die erforderliche Anzahl an weiteren Wahlgängen statt, bis auch für die noch offenen Plätze Kandidat_innen mit absoluter Mehrheit gewählt sind. Vor jedem Wahlgang scheidet jedenfalls die/der Kandidat_in mit der geringsten Stimmenzahl aus, wobei jedoch zusätzlich so viele weitere Kandidat_innen mit den jeweils nächstwenigsten Stimmen ausscheiden, dass die Anzahl der Kandidat_innen im folgenden Wahlgang höchstens doppelt so hoch wie die Anzahl der noch offenen Plätze ist. Sollte nur noch ein_e Kandidat_in zur Wahl stehen und keine absolute Mehrheit auf sich vereinen können, wird der Wahlvorgang beendet. In diesem Fall ist die Wahl der zu diesem Zeitpunkt noch nicht besetzten Plätze neu auszuschreiben und im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.“

Begründung: Klarstellung, dass auch leere Stimmzettel bzw. solche, die auf weniger Kandidat_innen lauten als Funktionen zu wählen sind, gültige Stimmen und somit für das Zustimmungsquorum relevant sind.

Hauptantrag

Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Linz

Initiator_nnen: Niki Scherak; Andreas Köb; Karl-Arthur Arlamovsky

Titel: Änderungen der Satzung

1 **Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und** 2 **ELT**

3 In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:

4 „e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die
5 Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit
6 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
7 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
8 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer
9 zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht
10 in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

11 In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c
12 eingefügt:

13 „c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die
14 Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit
15 der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
16 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
17 zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die
18 Bundesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem
19 Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine
20 Sitzungen zu gewähren.“

21 In Art 9.3.a (Landesteams) lautet der letzte Satz:

22 „Art 7.4. lit a **und e gelten** sinngemäß.“

23 In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteam) wird folgende lit e
24 eingefügt:

25 „e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteam hat
26 der/die Landesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und
27 Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg
28 teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse
29 zu enthalten hat und die der/die Landessprecher_in und der/die
30 Landesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem
31 Mitglied des Erweiterten Landesteam Einsicht in die Niederschriften über seine
32 Sitzungen zu gewähren.“

33 *Begründung: In der Satzung haben bisher Regelungen über die Protokollierung
34 anderer Sitzungen als von Mitgliederversammlungen gefehlt. Diese Lücke wird
35 hiermit geschlossen. Da die GO nur für Mitgliederversammlungen gilt und die
36 anderen Organe keine eigenen Geschäftsordnungen haben (dürfen), sind die
37 Regelungen in der Satzung zu verankern.*

38 **Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen**

39 Art 7.2.a letzter Satz lautet:

40 „Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer_in ist mit der Funktion eines
41 gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder
42 Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

43 Art 7.4.c vierter Satz lautet:

44 „Die Funktion des/r Generalsekretär_in ist mit der Funktion eines gewählten
45 Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten
46 Vorstands unvereinbar.“

47 In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes „Landesteammitglieds“ folgende Wortfolge
48 eingefügt: „Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder
49 Erweiterten Vorstands“.

50 *Begründung: Die Unvereinbarkeit zwischen gewählten und ernannten Funktionen soll
51 nicht auf die Landes- bzw. Bundesebene beschränkt sein.*

52 **Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden, 53 denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV**

54 Art 8.3.g lautet:

55 „Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten
56 für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers.
57 Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des
58 Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

59 *Begründung: Lückenschluss*

60 **Zulassung zur Kandidatur**

61 In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge „die
62 Mitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „den Erweiterten Vorstand“ ersetzt.

63 In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge „die
64 Landesmitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „das Landesteam“ ersetzt.

65 In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge „durch die Mitgliederversammlung“

66 Art 9.5.d.hh lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c,
67 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e,
68 5.3.2.g, 5.3.c, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle
69 des Landesteam“

70 *Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum*
71 *Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer*
72 *Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)*
73 *Landesteam verschoben werden.*

74 **Listenerstellung Gemeinden & Bezirke**

75 Art. 5.3 lautet neu:

76 „5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen

77 In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige
78 Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der
79 Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine
80 solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde
81 ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

82 5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke

83 a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren
84 durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht
85 keine Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung
86 der/des jeweiligen Kandidat_in durch das Landesteam.

87 b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet
88 in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der
89 Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks
90 (Bezirkstreffen) statt.

91 c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die
92 Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

93 d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der
94 Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art.
95 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige
96 Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam
97 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen
98 Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen
99 Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und
100 ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag
101 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

102 e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von
103 einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam
104 entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-
105 Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß lit. c werden weiters
106 nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält
107 der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der
108 Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt
109 weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch
110 die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15
111 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei
112 weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau
113 die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht,
114 der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten)
115 Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden
116 zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag
117 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

118 f) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den
119 Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes
120 Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen
121 einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine_n oder mehrere Kandidat_innen einen
122 begründeten Einwand vorbringen.

123 g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge
124 beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge
125 angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige
126 Mitglied, der/die betroffene Kandidat_in sowie das Landesteam zu einer
127 Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen
128 Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der
129 betreffenden Regional Koordinator_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der
130 in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.“

131 *Begründung: Die Zulassung zur Vorwahl soll von der Mitgliederversammlung zum*
132 *Erweiterten Vorstand bzw. von der Landesmitgliederversammlung oder einer*
133 *Versammlung der Mitglieder der Gemeinde / des Bezirks zum (Erweiterten)*
134 *Landesteam verschoben werden.*

135 **Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw.**
136 **Bezirkssprecher_in**

137 An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

138 „Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem
139 Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der
140 betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die
141 Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteam] mit einer Mehrheit von
142 zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.“

143 *Begründung: In der satzung hat bisher eine Regelung zur Rückgängigmachung eines*
144 *LMV-Beschlusses auf Einrichtung von Gemeinde- bzw. Bezirkssprechern gefehlt.*

Begründung

Begründungen im Fließtext zur besseren Übersicht eingearbeitet.

PDF-Upload

Änderungen der Satzung

Details der Protokollierung von Vorstand, EV, Landesteam und ELT

In Art. 7.4. (Beschlussfassung des Vorstands) wird folgende lit e eingefügt:
„e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Vorstands Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

In Art. 8.4. (Beschlussfassung des Erweiterten Vorstands) wird folgende lit c eingefügt:
„c) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes hat der/die Bundesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Vorsitzende und der/die Bundesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandes Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

In Art 9.3.a (Landesteam) lautet der letzte Satz:
„Art 7.4. lit a **und e gelten** sinngemäß.“

In Art 9.5. (Beschlussfassung des Erweiterten Landesteam) wird folgende lit e eingefügt:
„e) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Erweiterten Landesteam hat der/die Landesgeschäftsführer_in eine Niederschrift anzufertigen, welche Ort und Zeit der Sitzung, die vor Ort anwesenden sowie die im elektronischen Weg teilnehmenden Mitglieder, die Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und die der/die Landessprecher_in und der/die Landesgeschäftsführer_in zu unterfertigen haben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Erweiterten Landesteam Einsicht in die Niederschriften über seine Sitzungen zu gewähren.“

Reziprozität der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art 7.2.a letzter Satz lautet:

„Die Funktion des/r Bundesgeschäftsführer_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

Art 7.4.c vierter Satz lautet:

„Die Funktion des/r Generalsekretär_in ist mit der Funktion eines gewählten Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands unvereinbar.“

In Art. 9.4.c wird anstelle des Wortes „Landesteammitglieds“ folgende Wortfolge eingefügt: „Mitglieds des Landesteam, Erweiterten Landesteam, Vorstands oder Erweiterten Vorstands“.

Nominierung von Kandidaten für Funktionen von Verbänden, denen NEOS angehört (ALDE, LI) durch den EV

Art 8.3.g lautet:

„Nominierung der Delegationen für den LI- und ALDE-Kongress sowie von Kandidaten für Vorstandsfunktionen von LI und ALDE; Wahl des International Officers. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Erweiterten Vorstands und kann jederzeit widerrufen werden

Zulassung zur Kandidatur

In den Art. 5.1.1.1.a und 5.1.1.2.a wird jeweils die Wortfolge „die Mitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „den Erweiterten Vorstand“ ersetzt.

In den Art. 5.2.1.a und 5.2.2.a wird jeweils die Wortfolge „die Landesmitgliederversammlung“ durch die Wortfolge „das Landesteam“ ersetzt.

In Art 5.4.a.cc entfällt die Wortfolge „durch die Mitgliederversammlung“

Art 9.5.d.hh lautet: „die Mitwirkung an der Listenerstellung gem. Art. 5.1.2.c, 5.1.3, 5.2.1.a, 5.2.1.f, 5.2.2.a, 5.2.2.f, 5.2.2.i, 5.3.2.a, 5.3.2.d, 5.3.2.e, 5.3.2.g, 5.3.e, 5.3.f, 5.3.g, 5.3.i, 5.4.a, 5.4.b, 5.4.c und 5.5.c – anstelle des Landesteam“

Listenerstellung Gemeinden & Bezirke

Art. 5.3 lautet neu:

„5.3.1 Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen

In Gemeinden mit über 100.000 Einwohner_innen werden dreistufige Vorwahlverfahren analog zu Art. 5.2.1 und 5.2.2 durchgeführt, wobei anstelle der Stimmabgabe durch die Landesmitgliederversammlung (Mitgliedervorschlag) eine solche durch die Versammlung der Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, tritt.

5.3.2 Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohner_innen sowie Gemeindebezirke

a) Für die Nominierung der Listenplätze wird ein zweistufiges Vorwahlverfahren durchgeführt. Die Mitgliedschaft in der Partei ist für das passive Wahlrecht keine

Voraussetzung. Die Zulassung zum Vorwahlverfahren erfolgt nach Bewerbung der/des jeweiligen Kandidat_in durch das Landesteam.

b) Die Erstellung des jeweiligen Gemeindevorschlages (Bezirksvorschlages) findet in einer durch ein Mitglied des Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder der betreffenden Gemeinde (Gemeindetreffen) bzw. Gemeindebezirks (Bezirkstreffen) statt.

c) Die Kandidat_innen einer Gemeinde (eines Bezirks) haben zunächst die Möglichkeit, durch einstimmigen Beschluss eine gereichte Liste zu erstellen.

d) Wird kein Beschluss gemäß lit. c gefasst, so wird durch alle an der Versammlung gemäß lit. b teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art. 5.2.2.g beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

e) Im Fall eines Beschlusses gemäß lit. c kann das Landesteam beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen. Ansonsten erstellt das Landesteam entsprechend dem in Art. 5.2.2.f beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag. Den Kandidat_innen der gereichten Liste gemäß lit. c werden weiters nach folgender Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezahl durch die Vertrauenspunktesumme aller Kandidat_innen dividiert und mit 15 multipliziert. Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs Kandidat_innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat_in genau die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat_innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und ergeben die gereichte Liste für den Gemeindevorschlag (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

f) Alle Gemeindevorschläge (Bezirksvertretungswahlvorschläge) sind den Mitgliedern der Landesgruppe binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied der Landesgruppe kann schriftlich binnen weiterer sieben Tage gegen einen oder mehrere Wahlvorschläge oder eine_n oder mehrere Kandidat_innen einen begründeten Einwand vorbringen.

g) Frühestens zwei, spätestens vier Wochen nach Erstellung der Wahlvorschläge beschließt die Landesmitgliederversammlung, ob die jeweiligen Wahlvorschläge angenommen werden. Im Fall eines Einwands gemäß lit. f ist davor das jeweilige Mitglied, der/die betroffene Kandidat_in sowie das Landesteam zu einer

Stellungnahme aufzufordern. Beschließt die Landesmitgliederversammlung, einen Wahlvorschlag abzulehnen, so hat das Landesteam nach Anhörung des/der betreffenden Regional Koordinator_in einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen, der in derselben Sitzung wiederum der Landesmitgliederversammlung vorzulegen ist.“

Auflassung der Funktion des/der Gemeinde- bzw. Bezirkssprecher_in

An Art 9.6.b wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung erlischt weiters während der Funktionsperiode, falls zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde (dem Gemeindebezirk) haben und die Landesmitgliederversammlung [auf Antrag des Landesteam] mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt.“